

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal **M. 1,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Partei oder Gewerkschaft?</b>		<b>Arbeiterschutz.</b> Bauunfallverhütung und Reichsberufungsamt	124
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Sozialpolitisches aus der Schweiz. — Der Stand der Arbeitergesetzgebung und die Arbeiten der Gewerkschaften in Rußland	113	<b>Arbeiterversicherung.</b> Der vierte allgemeine Kongreß der Krankenkassen Deutschlands. — Unfall eines Betriebsfremden	125
<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die österreichische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1907. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	116	<b>Gewerbegerichtliches.</b> Einseitige Gesetzesbestimmungen	126
<b>Lohnbewegungen.</b> Tarif- und Lohnbewegungen. — Metallarbeiteraussperrung in Wien-Neustadt	120	<b>Polizei, Justiz.</b> Arbeiterinnenturse und Vereinsrecht in Bayern	127
	124	<b>Mitteilungen.</b> Unterstützungsvereinigung	127
		<b>Literarisches</b>	128

## Partei oder Gewerkschaft?

### I.

In den jüngsten Tagen haben sich in der deutschen Arbeiterbewegung Vorgänge abgespielt, die einem objektiven Geschichtsschreiber der deutschen Gewerkschaften mehr Aufschluß geben über die parteipolitische Beeinflussung beruflicher Organisationen wie das Studium dieleibiger Protokolle usw. Was wir nachstehend schildern möchten, ist auch zugleich ein kleiner Beitrag zur Geschichte unserer sozialpolitischen Gesetzgebung.

Als am 9. Februar 1906 die Delegierten der streikenden Ruhrbergleute die Wiederaufnahme der Arbeit beschlossen, da hatte die Regierung eine gesetzliche Berücksichtigung der Arbeiterwünsche versprochen, und in tausenden Arbeiterherzen lebte die Hoffnung auf Erfüllung des Versprechens. In der Tat legte die preußische Regierung (leider) dem Landtage im März 1906 einen Gesetzentwurf betr. den Bergarbeiterschutz vor. Trotz seiner Unzulänglichkeit wurde der Entwurf unter notorischer Führung der nationalliberalen Partei, assistiert von den Konservativen, bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet, und die Zentrumsfraktion stimmte, obgleich den Bergleuten das Gegenteil versprochen war, dem verunglückten Gesetzentwurf zu. Ein Jahr später wiederholte sich das Schauspiel bei der preußischen Knappschafts-Kassennovelle. Die Regierung legte einen Entwurf vor, der, wenn man bedenkt, woher er stammt, ziemlich liberal genannt werden durfte. Wieder nahmen die Nationalliberalen, abermals unterstützt von den Konservativen, die Verunstaltung des Entwurfes in Angriff, beseitigten die von der Regierung vorgeschlagene Vorschrift über die Einführung der geheimen Ältestenwahl, raubten den Knappschaftsinvaliden das aktive und passive Wahlrecht, verunglückten noch in anderen Teilen die Regierungsvorlage. Abermals stimmte die Zentrumsfraktion

dem verunglückten Gesetz zu. Es regelte die Verhältnisse von rund 700 000 preußischen Knappschaftsmitgliedern in 72 Vereinen (1906).

Was die Annahme der beiden verunstalteten Gesetze für die Arbeiter bedeutet, hat uns ja der „christliche Bergknappe“ gesagt. Ueber die erste Berggesetznovelle urteilte er, sie gäbe den Arbeitern „Steine statt Brot“ und würde auf wer weiß wie lange den Weg zur Reichsberggesetzgebung versperren, wenn das Herrenhaus dem Landtagsprodukt zustimme. Als die Knappschaftsnovelle in ihrer später geflickt gewordenen Form aus der Landtagskommission zum Vorschein kam, da forderte der „Bergknappe“ die „arbeiterfreundlichen und gerechten Abgeordneten“ auf, die Kommissionsvorlage abzulehnen. Der christliche Gewerkschaftsvorstand faßte am 11. April 1906 den wohlbegründeten Beschluß, die Landtagsabgeordneten zu bitten, die Vorlage abzulehnen, wenn nicht mindestens das geheime Ältestenwahlrecht bewilligt und den Knappschaftsinvaliden ihr Wahlrecht wiedergegeben würde. Der 1. Gewerkschaftsvorsitzende und beide Bergknappenredakteure sind Zentrumspartheiler, ebenso der in dieser Sache hervorragend engagierte Generalsekretär Herr Effert vom Gewerkschaftsverein der Bergleute.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß genau so wie die Vertreter unseres Verbandes, die der polnischen Vereinigung und die des Hirsch-Dunckerischen Gewerkschaftsvereins der Bergleute, auch die Vertreter des christlichen Gewerkschaftsvereins der Bergleute die Annahme der beiden Berggesetznovellen nicht wünschten. Uns ist wenigstens zu keiner Zeit und an keinem Ort von irgendeinem Gewerkschaftsvertreter über den Wert der Knappschaftsnovelle etwas anderes gesagt worden als was die Arbeiterschaft im „Bergknappen“ las und in den Gewerkschaftsversammlungen hörte.

Um im Sinne der Arbeitermeinung die Regierung und die Landtagsparteien zu beeinflussen, schickte die christliche Gewerkschaftsleitung natür-

Interessenvertretung haben. An der Arbeit und an den Kämpfen, die zur Erreichung dieser Position nötig waren, hat Klotz redlichen Anteil genommen.

Auch der politischen Bewegung stellte er seine Kraft zur Verfügung. Die Partei ehrte ihn mit einer Reihe von Vertrauensämtern. Auch in den Reichstag sandten ihn die Stuttgarter Wähler. In der württembergischen Sozialdemokratie nahm er seit langen Jahren eine führende Stellung ein. 17 Jahre hatte er das Mandat zum Bürgerausschuß in Stuttgart inne, seit 1895 gehörte er dem Landtage an.

Ein Arbeiterführer und Organisator der deutschen Arbeiter ist dahingegangen. Die Reihen der Alten lichten sich immer mehr. Aber die Bewegung, die sie geschaffen, geht rastlos weiter, ihrem Ziele entgegen.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verbandsvorstand der Bäcker hat den Genossen Allmann beauftragt, eine Geschichte über die Anfänge der Bäcker- und Konditorenbewegung in Deutschland zu schreiben. An solche Genossen, die etwaiges Material für diese Arbeit besitzen, ergeht die Bitte, dieses dem Vorstände des Bäckerverbandes zur Verfügung zu stellen. Vornehmlich handelt es sich um Material aus älterer Zeit, über die Bruderschaften, Fachvereine usw.

Die Abrechnung des Bergarbeiterverbandes für das Jahr 1907 ergibt einen Vermögenszuwachs von 747 849,23 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresluß 2 000 494,23 Mk. Von den Jahresausgaben sind folgende Kosten zu nennen: Agitation 98 028,80 Mk.; Sterbegeld 66 060 Mark; Gemahregeltenunterstützung 23 697 Mk.; Streikunterstützung im Verbands 98 739,29 Mk., an andere Berufe 16 200 Mk.; Arbeitslosenunterstützung 5655,70 Mk.; Krankenunterstützung 236 474,50 Mk. usw.

Der Buchdruckerverband verfügte am Jahresluß über ein Vermögen der Verbandskasse von 5 965 250,35 Mk. Die Zahl der Mitglieder war am 30. September 53 134.

Die Abrechnung des Buchdrucker-Hilfsarbeiterverbandes ergab für das dritte Quartal 1907 einen Mitgliederbestand von 14 085. Der Vermögensbestand der Hauptkasse betrug 88 596,69 Mk.

Die dritte Generalversammlung des Centralvereins der Bureauangestellten, die am 18. April in Berlin zusammentritt, wird sich u. a. mit folgenden Fragen beschäftigen: Errichtung einer Pensionskasse; Forderungen an die Gesetzgebung; Reform der Arbeiterversicherung; Internationaler Kongreß für Arbeiterversicherung in Rom; die Prüfung von Angestellten in Ortskrankenkassen. Ferner steht die Frage der Vereinigung mit dem Verbands der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen zur Verhandlung.

Der Verband der Kupferschmiede zählte am Schlusse des dritten Quartals 4030 Mitglieder. Der Vermögensbestand betrug 105 239,81 Mark.

Der Porzellanarbeiterverband hält seine diesjährige Generalversammlung zu Pfingsten ab. Ort der Tagung und Tagesordnung wird später bekannt gemacht.

## Literarisches.

### Der Referenten-Führer.

Für viele, die Lust und Liebe haben, in der Arbeiterbewegung rege Betätigung zu suchen, die über die Pflichten eines Mitgliedes hinaus sich berufen und befähigt fühlen, als Redner, Organisator in den Dienst unserer Sache zu stellen, bietet Dr. E. David in seinem Referenten-Führer einen recht praktischen Leitfaden. Der Verfasser hat mehr die politische Bewegung im Auge, aber was allgemein über die Befähigung, rednerische Begabung, über ernste geistige Arbeit und allgemeine Bildung gesagt wird, trifft für jeden Redner zu, ganz einerlei, ob er mehr der gewerkschaftlichen Tätigkeit oder der Politik sich widmet. Sehr wertvoll ist ein kurzer Hinweis auf die Literatur, die der Anfänger benutzen soll, um sich in die einzelnen Gebiete des Wissens einzuführen. Die Auswahl erscheint uns gut gewählt und bemüht sich der Verfasser, wo politische, theoretische und taktische Auffassungen kollidieren, ein objektiver Wegweiser zu sein; eine Einseitigkeit würde auch dem Buch nicht zum Vorteil gereichen. Dabei erscheint uns die Streitfrage, ob dem Arbeiter zu empfehlen sei, sich in die Philosophie Kants zu vertiefen, nicht so bedeutungsvoll, um in den Lärm mit einzustimmen, der in einem Teil der Parteipresse erhoben wird. Im übrigen verlangt der Verfasser ein philosophisches Studium nicht unbedingt, denn er bemerkt sehr zutreffend: „Nicht jeder hat Neigung und Anlage zu philosophischen und religiösen Reflexionen. Man kann auch ohne Spekulation über den Untergrund der Lebenserscheinungen seinen Mann stellen in der praktischen Kampfarbeit um die sichtbar gesteckten Ziele.“

Die Anleitung, die für das Studium der sozialistischen Theorie gegeben ist, trifft das Richtige. Es wäre sehr verfehlt, wollte man einem Arbeiter die drei Bände des „Kapital“ von Marx in die Hand geben, um hier gleich aus der richtigen Quelle zu schöpfen. Das „Kapital“ ist für Anfänger eine schwere Kost, die ihnen leicht den Appetit verderben könnte. Dagegen wird die populäre Darstellung „Karl Marx' ökonomische Lehren“ von Kautsky dem Anhänger mehr zusagen, und wenn er später zum Studium des „Kapital“ greift, dann kann man es ihm milder nachsehen, sollte er im zweiten Band stecken bleiben.

Auf die Sammlung des Materials wird ein Redner, der es ernst mit seiner Aufgabe nimmt, sehr bald großen Wert legen. Es bildet sich mit der Zeit auch wohl jeder ein System für die Anlage richtiger Mitteilungen und Zeitungsnotizen. Auch hier gibt der Referenten-Führer gute Anleitungen und praktische Winke.

Den Schluß bildet die Ausarbeitung der Rede. Der Vortrag soll vorbereitet, das Material in kurzen Notizen niedergelegt und geordnet sein. Gevarnt wird vor Weitschweifigkeit und es soll auch die Form der Rede nicht vernachlässigt werden. Einige Schwächen und Fehler, die der Redner leicht übersieht, werden kritisch besprochen und sind dazu angetan, die Selbstbeobachtung zu schärfen. Der Referenten-Führer wird deshalb vielen ein recht willkommenes Wegweiser zum Studium der Arbeiterbewegung sein und dem Redner und Organisator manche praktische Anregung bieten, weshalb wir ihm die weitgehendste Verbreitung wünschen.

lich, bevor die Endabstimmung über die Knappschaftsnobelle stattgefunden hatte, eine aus den Gewerksvereinslern Effert, Imbusch, Berger und Inkmann bestehende Deputation nach Berlin. Am 16. Mai 1906 fand die zweite, am 21. Mai die dritte Lesung der Knappschaftsnobelle im Landtage statt. Die von den Arbeitern aller Parteirichtungen bekämpften Kommissionsbeschlüsse wurden zum Gesetz erhoben von den Konservativen, Nationalliberalen und dem Zentrum. Im „Centralblatt der christlichen Gewerkschaften“ vom 7. Mai 1906 zerplückte Herr Effert gründlich die Argumente, die vorher (bezeichnender Weise!) der Zentrumsabgeordnete und Gewerksvereiner Brust zugunsten der Kommissionsbeschlüsse (!) ins Feld geführt hatten. Effert schloß seinen Artikel mit der Versicherung, wenn die Bergleute zur Abstimmung über die Kommissionsvorlage berufen würden, so wäre ihre Verwerfung auch von seiten der christlichen Arbeiter mit großer Mehrheit sicher! Wenige Tage später stimmte die Zentrumsfraktion trotzdem geschlossen für diese Kommissionsbeschlüsse.

Für uns vom Bergarbeiterverbande lag nicht der geringste Grund vor, anzunehmen, die Gewerksvereinsdeputation habe entgegen der Arbeiterstimmung und dem Beschlusse des christlichen Gewerksvereinsvorstandes das Verhalten der Zentrumsfraktion gutgeheißen. Nach allem was vorausgegangen, mußten wir annehmen, die Gewerksvereinsdeputation habe die Zustimmung zum Gesetze seitens des Zentrums nur für den Fall gutgeheißen, daß die Vorlage entsprechend dem Gewerksvereinsvorstandsbeschlusse vom 11. April 1906 verbessert wäre. Nachdem das Gesetz angenommen, haben wir wer weiß wie oft der Zentrumsfraktion den Vorwurf gemacht, sie habe entgegen dem Willen auch der christlichen Gewerksvereinsvertreter dem Gesetze zugestimmt, sei deshalb dafür mit verantwortlich. Zeige man uns eine Erklärung irgendeines Gewerksvereinsvertreters, worin wir eines besseren belehrt worden wären! Deswegen konnten Sachsse und ich am 17. und 18. Januar d. J. mit gutem Gewissen im Reichstag behaupten, die Zentrumsfraktion habe sich nicht in Uebereinstimmung mit dem Willen der christlichen Gewerksvereinskameraden befunden, als sie, die Zentrumsfraktion, das von den Nationalliberalen und Konservativen verdorbene Gesetz annahm. Es ist nämlich niemals und nirgendwo von uns gesagt worden, die Zentrumsfraktion habe die Verschlechterungsanträge gestellt, sondern es handelt sich darum, daß wir behaupten, wenn die große Zentrumsfraktion mit den Polen und Freisinnigen sich strikte gegen die verhungerte Vorlage erklärt hätte, dann würde die Regierung sich die totale Verschlechterung ihrer Vorlage nicht haben bieten lassen! Das ist auch die Meinung der christlichen Gewerksvereinsleiter, denn sonst hätten sie doch gewiß nicht die Ablehnung der Kommissionsvorlage verlangt. Diese Vorlage, jetzt Gesetz, ist bestimmend geworden für das seit dem 1. Januar 1908 für die Ruhrbergleute bestehende knappschaftliche Zwangsstatut, das sogar noch schlechter ist wie das alte Statut, dessen Mängel eben die Reformbewegung der Knappschaftsmitglieder veranlaßt haben. Die nackte Konstatierung, daß auf Grund des neuen Gesetzes ein noch schlechteres Rassenstatut wie das vorherige aufgezungen werden konnte, wirkt schon die Redereien

von den überwiegenden „Vorzügen“ des neuen Gesetzes über den Haufen. Von den Praktikern wurden die Folgen vorausgesehen, deswegen verlangten alle Organisationsrichtungen unter den Bergarbeitern die Ablehnung der Kommissionsvorlage, selbst auf die „Gefahr“ hin, daß die von den Gesetzesannehmern vielgerühmten „Vorteile“ verloren gingen.

Bisher standen wir ziemlich allein mit der Behauptung: würde die große Zentrumsfraktion keinen Zweifel über ihre Ablehnung eines verschlechterten Gesetzes gelassen haben, dann wäre es nicht zu der Verhuzung gekommen. Die Regierung würde besseren Rückhalt für die Verteidigung ihrer Vorlage gehabt haben. Am 17. Januar 1908 hat in der Reichstagsdebatte über das Knappschaftswesen aber auch der Sprecher der nationalliberalen Partei, Herr Abg. Osann, erklärt, die Zentrumsfraktion sei mit verantwortlich für das Gesetz, es wäre „nicht zustande gekommen“, wenn die Zentrumsfraktion die Annahme verweigert hätte! (Reichstagsitzung vom 17. Januar 1908, Seite 2513 des Stenogramms). Dadurch ist von einem Vertreter der Partei, die gewiß die Vorgänge genau kennt, bestätigt worden, was wir stets über die Aussichten des Gesetzes gesagt haben.

Nun aber der Clou! Nachdem ich, um die Einmütigkeit der Bergarbeiter aller Richtungen hinsichtlich der Wertschätzung des Knappschaftsgesetzes zu demonstrieren, in meiner Reichstagsrede am 17. Januar betont hatte, daß auch die christlich organisierten Bergarbeiter die Ablehnung des Gesetzes wünschten, nahm am 18. Januar der Redakteur des „Centralblattes der christlichen Gewerkschaften“, Herr Zentrumsabgeordneter Giesberts, das Wort und erklärte zu unserer größten Ueberraschung: Die Gewerksvereinsdeputation habe in Berlin gesagt: „Die Zentrumsfraktion soll für das Gesetz stimmen!“ (Stenographischer Bericht Seite 2537). Daraufhin erwiderte Kollege Sachsse, der als Verhandlungsvorsitzender und Mitglied der Siebenerkommission sehr genau unterrichtet ist: Es ist nicht richtig, was Giesberts sagt, die christliche Gewerksvereinsvertretung hat der Gesetzesannahme nicht zugestimmt. Ebenso habe ich dies nochmals wiederholt.

Darauf nahm Herr Giesberts zum zweitenmal das Wort und erklärte wieder: auf Grund der Besprechungen mit der Gewerksvereinsdeputation habe die Zentrumsfraktion für das Gesetz gestimmt! (Stenographischer Bericht Seite 2551). Diese zweimalige Erklärung schließt einen „falschen Zungenschlag“ aus.

Wie ist nun die Situation? Ausdrücklich muß hervorgehoben werden, daß von dem, was Herr Giesberts über das Verhalten der christlichen Gewerksvereinsdeputation mitteilte, uns keiner der Gewerksvereinsvertreter jemals auch nur eine Andeutung gemacht hat! Im Gegenteil, so oft wir auch die Zentrumsfraktion beschuldigten, mit der Annahme des Gesetzes den Wünschen auch der Zentrumsanhänger in der Gewerksvereinsleitung nicht entsprochen zu haben, niemals sind wir von dort eines anderen belehrt worden! Darum mußten wir mit den anderen in der Bergarbeiterbewegung stehenden Personen des guten Glaubens sein, die Deputation des christlichen Gewerksvereins habe, wie es den Kundgebungen auch der Gewerksvereiner entsprach, der Zentrumsfraktion die Ablehnung

der verhunzten Vorlage angeraten. Und nun behauptet Herr Giesberts, das habe die Gewerkevereinsdeputation nicht getan!

Auf die nunmehr erfolgte offene Anfrage unseres Verbandsorgans an den christlichen Gewerkevereinsvorstand, ob Herr Giesberts die Wahrheit gesagt habe, ist bis heute noch keine Antwort von dort erfolgt! Auch der „Bergsnappe“ in seiner am 15. Februar erschienenen Nr. 7 drückt sich um eine Klarstellung der Sachlage herum. Andererseits haben in Versammlungen der Bergleute im Ruhrgebiet am 2. und 9. Februar zur Rede gestellte christliche Gewerkevereinsbeamte gesagt, Herr Giesberts habe — sich versprochen! Ein „Versprechen“ ist nach der zweimaligen Beteuerung Giesberts ausgeschlossen. Hat also die Gewerkevereinsdeputation im Sinne der gewerkschaftlichen Forderung die Ablehnung der verhunzten Vorlage verlangt, oder haben die vier Gewerkevereiner, zugleich Zentrumspartheiler, einem parteipolitischen Bedürfnis Rechnung tragend, der Gesetzesannahme zugestimmt?! Stand der Gewerkevereinsdeputation das gewerkschaftliche oder das parteipolitische Interesse höher? Das ist für uns die entscheidende Frage!

## II.

Am 9. Februar hat dann auch der Generalsekretär des christlichen Gewerkevereins, der Führer der vielgenannten Gewerkevereinsdeputation, Herr Effert, zur Sache das Wort genommen in einer Versammlung in Bochum. Drei verschiedene Berichte liegen über Efferts Rede vor. Er bestreitet hinterher die Zuverlässigkeit der Berichterstattung. Er will die Wichtigkeit der Giesbertschen Erklärung nicht zugegeben haben, aber auch das, was Sache und Que über die Stellungnahme der christlich organisierten Bergarbeiter sagten, streitet Herr Effert nicht ab. Wenn wir seine sehr dunkle Nichtigstellung (in der Zentrumspresse) richtig verstehen, will Effert weder zugeben noch abgestritten haben, daß die von ihm geführte Deputation sich so verhielt wie ihr Herr Giesberts im Reichstag vorwarf. Kurzum, was eigentlich damals vorgegangen ist, läßt Herr Effert unklar. Er wird uns aber nicht nachweisen können, daß er oder ein anderer Gewerkevereinsvertreter uns jemals auch nur andeutungsweise mitgeteilt hat, der Zentrumsfraktion die Gesetzesannahme empfohlen zu haben, wie nun Herr Giesberts behauptet. Würden Sache und ich nicht die feste Ueberzeugung gehabt haben, daß die Gewerkevereinsvertreter in allen Stadien der Verhandlung sich so verhielten, wie es der Forderung aller Bergarbeitergewerkschaften entsprach, selbstredend hätten wir dem Zentrum nicht vorgehalten, es habe gegen den Willen auch der Gewerkevereinsvertreter gestimmt. Also Herr Effert läßt die Frage offen, ob in der fraglichen Sache ihm und seinen Kollegen die Zentrumspartheiinteressen oder die Gewerkschafts- bzw. Bergarbeiterinteressen am höchsten gestanden haben.

Hat er diese bündige Aufklärung unterlassen, so tat er doch eine (von dem Zentrumsbereichter statter ausgezeichnete und in einer Reihe Zentrumszeitungen veröffentlichte) sehr charakteristische Aeußerung, die auf die Bedankengänge eines Gewerkevereinsführers ein interessantes Streiflicht werfen. Nach übereinstimmenden Berichten der Zentrumspresse hat Herr Effert gesagt:

„Als Politiker leuchte ihm die Begründung für das Vorgehen des Zentrums bei der Beratung der

Knappschaftsnovelle ein, als Gewerkschafter sei er für Ablehnung!“

Darauf mache man sich einen Vers! War die Ablehnung des Gesetzes im gewerkschaftlichen Interesse geboten, dann hat die Zentrumsfraktion, als sie das Gesetz trotzdem annahm, gewerkschaftsfeindlich gehandelt. Das wäre eine indirekte Bestätigung unserer Auffassung über das Verhalten der Landtagsparteien.

Wenn aber eine Partei aus parteipolitischen Erwägungen heraus zumal so eminent bedeutsame gewerkschaftliche Forderungen wie die Knappschaftsreform schon mißachtet, wie kann da ein Gewerkschafter in einer solchen Partei bleiben?! Herr Effert sagt, als „Politiker“ habe ihm das Vorgehen des Zentrums eingeleuchtet, „als Gewerkschafter“ sei er dagegen. Nun behauptet aber Herr Giesberts, die von Herrn Effert geführte Gewerkevereinsdeputation habe der Zentrumsfraktion gesagt: „nehmt das Gesetz an!“ Dies in Verbindung gebracht mit der Aeußerung Efferts, so sagt Herr Giesberts mit dürren Worten: Die Gewerkevereinsdeputation hat das Parteiinteresse höher geachtet als das Gewerkschaftsinteresse!!! Die Gewerkevereiner haben sich mehr als Parteigenossen des Zentrums wie als Vertreter der gewerkschaftlichen Berufsgruppen gefühlt, die die Deputation zur unbedingten Wahrung des Gewerkschaftsstandpunktes nach Berlin geschickt hat. Herr Effert selbst sagt ja, „als Gewerkschafter“ sei er für Ablehnung.

Vergegenwärtige man sich einen Augenblick, welcher Unfug mit dem Bömelsburgschen Wort: „Partei und Gewerkschaft ist eins!“, in der Zentrums- und christlichen Gewerkevereinspresse getrieben wird. Durch dieses Wort soll die Identität zwischen sozialdemokratischer Partei und freien Gewerkschaften „festgestellt“ sein; und man schlußfolgert weiter: Die Sozialdemokratie sei keine gute Arbeitervertretung, ergo hätten sich die freien Gewerkschaften einer „arbeiterfeindlichen Partei“ verschrieben.

Bömelsburgs Wort ist natürlich nicht als eine Konstatierung der organisatorischen oder auch nur der taktischen Einheit zwischen freien Gewerkschaften und sozialdemokratischer Partei aufzufassen. Beide Gruppen beschließen über Organisation und Taktik durchaus selbständig. Was Theodor Bömelsburg betonte, ist die Ideengemeinschaft zwischen Gewerkschafter und Sozialdemokrat, insofern die Gewerkschaften sich unmittelbar mit der wirtschaftlichen und intellektuellen Hebung der Berufsgenossen zu beschäftigen haben und dabei allerdings auf rückhaltlose Unterstützung in jedem Fall nur seitens der sozialdemokratischen Parteirechnen können! Meine Auffassung von dem Verhältnis zwischen Gewerkschaften und politischen Parteien darf ich als bekannt voraussetzen. Nachdem ich nun jahrelang der sozialdemokratischen Fraktion angehöre, kann ich aus intimster Erfahrung sprechen, wenn ich sage, daß ich bei allen Aktionen unserer Fraktion noch niemals in Konflikt mit meiner Pflicht als Gewerkschafter gekommen bin! Das eben ist die von Bömelsburg gemeinte Einheit zwischen der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaftsbewegung.

Ämte gleichgestellt werden könnte. An zahlreichen und wichtigen Aufgaben für ein solches Amt fehlt es nicht, sobald dasselbe Positives und Nützliches leisten und nicht nur eine Paradeeinrichtung sein soll. Die schweizerische Arbeiterpresse besprach den Antrag etwas skeptisch, weil sie darin einen heimtückischen Angriff gegen das Schweizerische Arbeitersekretariat erblickte; in einem Artikel der „Berner Tagwacht“ kommt aber die abweichende Ansicht zum Ausdruck, nach der der Antrag zu begrüßen und für ein sozialstatistisches Amt das Arbeitersekretariat sogar eine notwendige Voraussetzung sei, also ihm auch keine Gefahr drohen könne. Dem ist auch in der Tat so und es mußte das Schweizerische Arbeitersekretariat gleichzeitig mit dem sozialstatistischen Amt geschaffen werden, wenn es noch nicht bestände.

Endlich hat der Bundesrat der Bundesversammlung eine Vorlage von 344 Seiten betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenfürsorge unterbreitet. Die Vorlage enthält außer dem Gesetzentwurf betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises noch die beiden umfangreichen Gutachten über die in Rede stehenden Fragen von den sozialdemokratischen Stadtrat Vogelsanger in Zürich und dem demokratischen Regierungsrat Dr. Hofmann in Frauenfeld.

Vogelsanger behandelt die Frage der Förderung des Arbeitsnachweises, und sein umfangreiches Gutachten ist ein unanfechtbarer Nachweis dafür, daß die Schweiz auf diesem Gebiete noch sehr rückständig ist. Um dies zu veranschaulichen, gibt er eine übersichtliche Darstellung der Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises in den süddeutschen Staaten Württemberg, Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen. In der Schweiz bestehen in den zehn Städten Aarau, Basel, Bern, Biel, Genf, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich städtische Arbeitsnachweise, in Luzern ein allgemeiner Arbeitsnachweis der Arbeiterunion. Die zehn städtischen Arbeitsnachweise verzeichneten im Jahre 1905 59 696 Arbeitsuchende, 64 623 offene und 45 024 besetzte Stellen, ferner 46 964 Durchreisende. Die Naturalverpflegungsstationen wurden im Jahre 1904 von 223 035 Durchreisenden besucht, von denen 4340 Arbeit zugewiesen erhielten. Daneben bestehen noch Arbeitsnachweise der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen, von Frauenvereinigungen („Mädchenheime“), private gewerbsmäßige Stellenvermittlung, der „Arbeitsmarkt“ in der Presse und endlich das noch immer übliche traditionelle „Umschauen“ der Arbeitsuchenden. Seit mehreren Jahren besteht auch die Einrichtung der Beförderung von Arbeitsuchenden zum halben Fahrpreise auf den schweizerischen Eisenbahnen, sofern ihnen von einem Arbeitsamt eine auswärtige Arbeitsstelle zugewiesen wird.

Vogelsanger findet mit Recht, daß der gegenwärtige Stand der Organisation des Arbeitsmarktes in der Schweiz durchaus ungenügend sei und daher der Bund (das Reich) eingreifen soll, um sie zu fördern. Zu diesem Zwecke soll der Bundesrat durch Kreis schreiben die Kantonsregierungen veranlassen, kantonale oder kommunale Vermittlungsstellen zu errichten bzw. auf ihre Errichtung hinzuwirken. Mindestens in jedem Kantonshauptort sollte ein Arbeitsamt errichtet werden, daneben noch weitere Arbeitsnachweise in allen übrigen größeren Gemeinden des Kantons. Der Bund sollte diese Arbeitsämter in ziemlich weitgehendem Maße finanziell unterstützen und sie u. a. auch zum Anschluß an die Zentralstelle des Verbandes der Arbeits-

ämter, die gegenwärtig in Zürich aber wenig von sich hören läßt und ziemlich bedeutungslos ist, verpflichten. Endlich hat der Bund eine einheitliche Arbeitsmarktberichterstattung zu organisieren derart, daß wöchentlich 2—3 mal durch die Centralstelle die Central-Befandenliste herausgegeben, die Monatsstatistik aber vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern bearbeitet und veröffentlicht wird, während es heute an einer solchen monatlichen Publikation fehlt.

Vogelsanger behandelt auch das Verhalten der Arbeitsämter zu den Lohnkämpfen und er kommt in Uebereinstimmung mit der bereits vielfach geübten Praxis zu dem Schlusse, daß zwar die Vermittlungstätigkeit fortgesetzt, jedoch die Interessenten ausdrücklich auf die Tatsache des Streiks oder der Aussperrung aufmerksam gemacht werden sollen und zwar entweder durch Anschlag oder durch mündliche Mitteilung.

Die jährlichen Ausgaben des Bundes zur finanziellen Förderung des Arbeitsnachweises berechnet Vogelsanger auf 40 000 Frank, einschließlich von 6000 Frank für den kaufmännischen Stellennachweis.

Der Bundesrat hat nun einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und sich dabei in der Hauptsache auf die Vorschläge Vogelsangers gestützt. Er will die Unentgeltlichkeit der Arbeitsvermittlung für alle Interessenten, die von Vogelsanger empfohlene Taktik bei Streiks, die Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureaus, die periodische Berichterstattung über den Arbeitsmarkt usw. Dagegen lehnt er den Vorschlag Vogelsangers betreffend die Subventionierung des kaufmännischen Stellennachweises ab und zwar mit der akzeptablen Begründung, daß der kaufmännische Verein in der Urabstimmung mit 2134 gegen 1593 Stimmen die Ausdehnung der Stellenvermittlung auf die weibliche Arbeit abgelehnt hat. Sodann berechnet der Bundesrat die jährliche Unterstützung auf 50 000 Frank, also um 10 000 bzw. 16 000 Frank höher als Vogelsanger berechnete. Ohne Zweifel stimmt die Bundesversammlung dem „Reformchen“ zu.

Das Gutachten Hofmanns gibt eine sehr orientierende Uebersicht über den Stand der privaten (gewerkschaftlichen usw.) und öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im In- und Ausland, wobei er die bezüglichen gewerkschaftlichen Einrichtungen im weitgehenden Maße berücksichtigt. Wie auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises leistet der Bund auch auf dem der Arbeitslosenfürsorge nichts, die Kantone allerdings nicht viel mehr, denn unseres Wissens haben bis jetzt nur die Kantone Baselstadt und St. Gallen für diesen Zweck Ausgaben gemacht. Die St. Galler Regierung unterstützt seit einigen Jahren die Arbeitslosenkasse des Typographenbundes mit einigen hundert Franken; das gleiche tut auch die Basler Regierung, aber sie unterstützt außerdem auch die Arbeitslosenkasse des dortigen (lokalen) Arbeiterbundes, während der Kanton Zürich ins Budget für 1908 zum ersten Male das geringfügige Stimmchen von 1000 Frank zur Förderung der Arbeitslosenfürsorge eingestellt hat. In Basel wird allerdings nebenbei noch Jahr für Jahr eine größere Summe zur Unterstützung von Arbeitslosen angewendet, die einer besonderen staatlichen Arbeitslosenkommmission zur Verfügung gestellt wird. Wie wir vor einiger Zeit in diesem Blatte berichteten, liegen im Kanton Basel zwei Gesetzentwürfe betreffend die Organisation der Arbeitslosenversicherung vor. Die größeren Städte außer Basel, wie Zürich, Winterthur, St. Gallen, Bern, Genf usw. sind ein-

Und nun halte man daneben die Erklärung des christlichen Generalsekretärs Effert! Er konstatiert, „als Politiker“ leuchte ihm das Zentrumsverhalten ein, „als Gewerkschaftler“ könne er mit dem Verhalten der Zentrumsfraktion nicht einverstanden sein! Danach kann der Zentrumsanhänger, gleichzeitig Gewerkschaftler, in einen schweren Gewissenskonflikt darüber kommen, wie er sich in einer hochwichtigen sozialpolitischen Frage zu entscheiden hatte. Das ist allerdings keine Einheit der sozialpolitischen Auffassung, sondern der von uns so oft nachgewiesene scharfe Gegensatz zwischen Gewerkschaftsforderungen und Zentrumspolitik wird nun von einem, der dabei, bestätigt.

Hat in jenem Gewissenskonflikt, wie Herr Giesberts behauptet, der Zentrumsparteiemann über den gewerkschaftlichen Arbeitervertreter gesiegt, dann haben die Gewerkschaftsdeputierten die Partei über die Gewerkschaftsinteressen gestellt! Daraus ergeben sich für die christliche Gewerkschaftsbewegung ganz unabsehbare Konsequenzen. Daß die politisch nicht dem Zentrum angehörenden christlich-nationalen Gewerksvereiner sich für verpflichtet halten, bei folgeschweren Entscheidungen sich auch nur einem gelegentlichen parteitaktischen Bedürfnis der Zentrumspartei zu unterwerfen, ist ja ausgeschlossen. Die Gewerkschaftsdeputation aber soll sich — Herr Giesberts behauptet es — unbekümmert um die Organisationsbedingungen und unbekümmert um die Empfindungen der nichtzentrumlichen Gewerksvereinsmitglieder, auf den Standpunkt der Zentrumsfraktion gestellt haben. Ist das geschehen, wie oft geschah es sonst noch und wie oft wird das zukünftig zu erwarten sein?

Die Kapitulation der Gewerkschaftsvertretung vor der Zentrumsparteidisziplin ist um so außerordentlicher, weil zweifellos keiner der Gewerkschaftsdeputierten irgendwelchen persönlichen Nutzen durch die Gesetzesannahme erzielte, der zwar ihre Zustimmung auch nicht entschuldigen würde. Eigennützige Motive können die Gewerkschaftsvertretung nicht geleitet haben; im Gegenteil, sie wußten und wissen ganz genau, daß, wenn die Bergleute erfahren, wie sich — nach Herrn Giesberts Behauptung — die christliche Gewerkschaftsdeputation verhielt, dann würde der Sturm der Entrüstung im Bergrevier elementar ausgebrochen sein, und die christliche Organisation stand vor hochkritischen Tagen.

Daß trotzdem, wenn Giesberts die Wahrheit gesagt hat — zurückgenommen hat er nichts! — die Gewerkschaftsdeputation das Zentrumsverhalten billigte, bezeugt einen außerordentlich hohen Grad faktischer Beherrschung der christlichen Gewerkschaftsvertreter durch die Zentrumspartei-führung! Daß einer der Hauptwortführer der christlich-nationalen Gewerksvereine, Herr Zentrumsabgeordneter Giesberts, ohne Rücksicht auf die heikle Situation, in die durch seine überraschende Mitteilung über das bis dato unbekannt Verhalten der christlichen Gewerkschaftsdeputation die Gewerkschaftsleitung kommen mußte, dennoch die Gewerkschaftsvertreter vor der Gesamtarbeiterschaft bloßstellte, beweist ebenfalls, wie wenig die Zentrumspartei auf die Gewerkschaftsinteressen nehmen, wenn es sich um eine Verteidigung der Zentrumspartei handelt. Die Frage: **Gewerkschaft oder Partei?** wird dann von den Zen-

trumsleuten einfach dahin erledigt: Das Parteiinteresse steht über den Gewerkschaftsinteressen!

Noch niemals ist das rücksichtslose Herrschaftsverhältnis der Zentrumspartei zur christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung so markant in Erscheinung getreten, wie bei den besprochenen Vorgängen. Deshalb sind sie so merkwürdig für jeden Gewerkschaftler. Otto Hue.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Sozialpolitisches aus der Schweiz.

In der Dezembersession hat die Bundesversammlung endlich die alte Forderung des Schweizerischen Arbeiterbundes nach Erhöhung der jährlichen Bundessubvention von 25 000 auf 30 000 Frank an das Schweizerische Arbeitersekretariat bewilligt. Das Entgegenkommen ging von der Finanzkommission des Nationalrates aus, die damit zunächst auf den heftigsten Widerstand des Bundesrates stieß, der seit mehreren Jahren in seinem Mitglied Forrer den sogenannten „starken Mann“ besitzt, der nach berühmten Mustern die Sozialdemokratie „zerschmettern“ will. Dieser imponiert er aber trotz seiner Kraftanstrengung so wenig, daß sie ganz respektlos auf seinen Namen den boshaften Vers „Forrer—Schnorrer“ gemacht hat. Der Bundesrat mußte denn auch trotz und mit Forrer nachgeben und das Plenum des Nationalrates nahm den Antrag seiner Kommission an, dem sodann auch das zweite eidgenössische Parlament, der Ständerat, seine Zustimmung gab. Allerdings ist die Subventionserhöhung vorläufig nur für ein Jahr beschlossen, wir hoffen jedoch, die Bundesversammlung werde auch in Zukunft die 30 000 Frank immer wieder bewilligen.

Dringend zu wünschen wäre die Konzentration der Kräfte im Zentralbureau des Sekretariats in Zürich, um seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Die beiden Adjunktenstellen in Biel und Genf sollten einfach aufgegeben und die beiden Adjunkten nach Zürich versetzt werden, damit hier die Kräfte beisammen wären und sie in planmäßigem, gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit den übrigen drei Beamten ersprießliches leisten könnten. Die Genfer Arbeiterschaft hat bereits einen Arbeitersekretär, den sie selbst besoldet, eventuell müßte sie eben nach dem Wegzug des Adjunkten einen zweiten Sekretär anstellen. In Biel ist der Adjunkt einfach der lokale Arbeitersekretär; die dortige Arbeiterschaft soll sich einen Sekretär auf ihre eigenen Kosten anstellen, wie sie es auch anderorts hat tun müssen. Der Bestand und Fortschritt der Arbeiterbewegung in beiden Städten ist nicht abhängig von der Wirksamkeit der beiden Adjunkten, dagegen steht das Gesamtinteresse der schweizerischen Arbeiterschaft über dem Lokalinteresse zweier Orte und dieses Gesamtinteresses wegen ist seinerzeit das Schweizerische Arbeitersekretariat ins Leben gerufen worden.

In der bereits erwähnten Dezembersession der schweizerischen Bundesversammlung ist von bürgerlicher Seite ein Antrag auf Errichtung eines sozialstatistischen Amtes gestellt worden, der indes erst in der nächsten Märzsession behandelt und voraussichtlich angenommen werden wird. Der Antrag ist zu begrüßen, weil einmal die soziale Statistik in der Schweiz arg vernachlässigt ist und weil heute kein Organ besteht, das einem solchen

sicht oft haben, zeigt der Fall der Buchdrucker in Petersburg, die vergeblich schon mehrmals um die Bestätigung ihrer Statuten eingegangen sind, aber immer vergebens. Das hängt natürlich mit dem ganzen politischen Kurs zusammen. Die Polizeibehörden handeln ja ganz nach den Fingerzeigen von oben, dort aber herrscht jetzt die tollste Reaktionsgier.

Es hat den russischen Arbeitern im Jahre 1907 nicht wenig Mühe gekostet, auch nur einen Teil der in dem Jahre 1905 erstandenen Arbeiterberufsvereine am Leben zu erhalten. Es ist bekannt, daß die russischen Arbeiter in der großen Bewegung der letzten Jahre, insbesondere aber im Jahre 1905, auf allen Gebieten des Arbeiterlebens Fortschritte erlangten. Der Arbeitstag wurde stark unter den normierten Maximalarbeitstag von 11½ Stunden gekürzt, die gesundheitlichen Verhältnisse in den Fabriken wurden menschlicher, das Betragen der Unternehmer weniger herausfordernd. Als nun die politische Reaktion sich breit zu machen begann, wollten die Unternehmer die Errungenschaften der Arbeiter rückgängig machen. Es entspann sich ein heißer Kampf, der auch im vorigen Jahr fortgeführt wurde. Die Unternehmer haben sich zusammengeschlossen und führen gegenwärtig eine wütende Aussperrungspolitik. Mit Recht glaubt man, daß mit dem ablaufenden Jahr die Aussperrungspolitik der Unternehmer nicht ihr Ende erreicht hat, sondern daß sie noch weitere Kreise schlagen wird.

Wie leicht die Regierung die Arbeiterfrage nimmt, zeigt, daß im Jahre 1907 nicht ein einziges sozialpolitisches Gesetz hinzugekommen ist, wenn man als ein solches nicht die auf Grund des Rotgesetzparagrafen 87 am 12./25. September herausgegebene Verordnung zählt, die das Gesetz vom 15./28. November über die Normierung der Arbeits- und der Ruhezeit der Ladenangestellten rückwärts revidiert. Die Novelle erleichtert den Unternehmern die Aufhebung der Sonntagsruhe und gibt den Gouverneuren das Recht, obligatorische Bestimmungen über die Arbeitszeit der Ladenangestellten eigenmächtig zu erlassen. Das Gesetz vom 15./28. November 1906 sah dagegen ausdrücklich vor, daß die Bestimmungen über Arbeits- und Ruhezeit der Ladenangestellten von gemischten Kommissionen der Unternehmer und der Angestellten ausgearbeitet werden, deren Beschlüsse dann von den Municipalitäten bestätigt werden sollten. Den Handelsunternehmern war dieses Gesetz ein Dorn im Auge und da sie in den Municipalitäten die ausschlaggebende, ja die alleinherrschende Partei bilden, so hatte das Gesetz nur Wirkungen, solange noch die starke politische Bewegung anhielt; mit ihrem Abflauen, wollten die Unternehmer von dem Gesetz nichts wissen. Nun hat die Regierung den ersten Schritt zu seiner völligen Beseitigung gemacht. Kurz vor Ende des Jahres erließ der Minister des Innern ein Zirkular an die Polizeibehörden, durch welches den Gewerkschaften das Recht der öffentlichen Aufführungen, Vorlesungen, Konzerte, genommen wurde. Das war nicht nur ein Schlag gegen die finanzielle Kräftigung der Gewerkschaften, sondern auch gegen ihre kulturelle Bildungsarbeit.

Die dritte Duma hatte noch keine Gelegenheit, sich mit Arbeitergesetzgebung im Plenum zu beschäftigen, dagegen wohl in der „Kommission für die Arbeiterfrage“, und zwar anlässlich der Beratung über den Gesetzentwurf betreffend Unfälle in den Staatsunternehmungen. Da konnte man einen Vorgeschmack von der Arbeiterfreundlichkeit der dritten Duma erhalten. Der Berichtstatter der

Kommission, Baron Tiefenhausen, sprach sich in der Kommissionsitzung vom 12./25. Dezember stritte gegen das Gesetz aus. Wohl war die Kommissionsmehrheit gegen den Herrn Baron und beschloß, in die materielle Prüfung des Entwurfs einzutreten, wenn man aber bedenkt, daß in der dritten Duma diese Barone Tiefenhausen die Mehrheit bilden, so wird man begreifen können, daß solche und ähnliche Gesetzentwürfe auf unzählige Hindernisse stoßen werden. Die Mehrheitsparteien der Duma und des Reichsrats haben bereits über die Arbeiterfrage gemeinsame Beratungen gepflogen und dabei hat es sich gezeigt, daß sie auch auf dem Gebiet der Sozialpolitik durchweg reaktionär sind.

Es heißt, daß die Regierung bezw. das Ministerium für Handel und Industrie noch einige andere sozialpolitische Gesetzesprojekte der Duma vorlegen wolle. Zunächst soll ein Gesetzentwurf über eine Unfall- und Invalidenversicherung in Rußland zur Beratung gestellt werden, von dem man aber nur die Hauptzüge kennt. Versicherungspflichtig sollen nach dem Entwurf alle Personen sein, die in industriellen, handwerksmäßigen, Handels- und Kreditbetrieben beschäftigt sind, das 15. Lebensjahr erreicht haben und ein Arbeitseinkommen bis zu 1000 Rubel haben. Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben Arbeiter der landwirtschaftlichen Betriebe und der mit ihnen zusammenhängenden industriellen Betriebe, die keine Gewerbesteuer zahlen. Bei gewissen Voraussetzungen kann das Hauptversicherungsamt die Versicherung auch auf häusliches Gesinde ausdehnen. Es soll eine Lebens- oder eine zeitweilige Rente gezahlt werden; bei voller Erwerbsunfähigkeit soll sie 66% Proz. betragen. Die Altersrenten sollen vom 61. Lebensjahr beginnen, wenn der Versicherte während 1000 Wochen Beiträge gezahlt hat. Die Versicherungsbeiträge sollen zur Hälfte von den Unternehmern und zur Hälfte von den Arbeitern getragen werden, der Staat leistet einen monatlichen Zuschuß von zwei Rubel.

Ein anderes Gesetzesprojekt soll Streikfreiheit legalisieren. Es soll der Artikel 51 des Strafgesetzbuches für das Friedensgericht, der die Bestrafung wegen Streiks ausspricht, gänzlich beseitigt werden. Einen besonderen Fortschritt bedeutet das aber nicht, denn schon durch die temporären Bestimmungen vom 2./15. Dezember 1905 ist das Koalitionsrecht der Arbeiter anerkannt. Wenn trotzdem fortwährend gegen die Streikenden Repressalien angewandt werden, so nicht deshalb, weil ein altes Gesetz noch in Kraft besteht, sondern, weil die Polizeiwillkür zum Gesetz erhoben ist.

Das Ministerium für Handel und Industrie bringt auch einen Gesetzentwurf über den Arbeitstag ein, dessen Hauptzüge die folgenden sind: Bis zum 12. Lebensjahr dürfen Kinder in Fabriken nicht arbeiten. Jugendliche Personen bis zum 15. Lebensjahr dürfen nicht beschäftigt werden in gesundheitsgefährlichen Betrieben. Frauen dürfen in Bergwerken, Schächten, überhaupt nicht beschäftigt werden. Für Arbeiter vom 12. bis zum 15. Jahr beträgt die Arbeitszeit 6 Stunden täglich, für alle übrigen Tagesarbeiter nicht über 60 Stunden in der Woche, für Nachtarbeiter nicht über 50 Stunden. Das würde eine Verkürzung der bisherigen „gesetzlichen“ Arbeitszeit von 11½ Stunden um eine Stunde bedeuten. Durch die Sozialpolitik der Arbeiter ist diese Norm schon längst erreicht und der Entwurf sanktioniert und, was im Leben schon besteht; es ist in dieser Hinsicht mehr als bescheiden.

Es kommt für die russischen Arbeiter jetzt vor allem darauf an, eine wirkliche Sicherung des

fach durch den Zwang der Verhältnisse genötigt, sich mit der Arbeitslosenfrage zu beschäftigen und durch Geldmittel wie durch Beschaffung von Arbeit für die Arbeitslosen zu sorgen. Die Stadt Bern hat vor 15 Jahren die kommunale Arbeitslosenversicherung geschaffen an die sie seit Jahren einen festen jährlichen Beitrag von 12 000 Frank leistet.

Von den Gewerkschaften hatten im Jahre 1905 10 Verbände (außerdem 5 christliche) die Arbeitslosenunterstützung, und zwar der Schweizerische Typographenbund, der Romanische Typographenbund, der Zeichnerfachverein der Ostschweiz (St. Gallen), Zentralverbände der Glaser, Metallarbeiter, Lithographen, Bildhauer, Zimmerer, Lebens- und Genussmittelarbeiter und der Stickerarbeiter. Dazu kommt noch die allgemeine Krisenkasse der Stickerindustrie, die aber nicht als eine gewerkschaftliche Einrichtung bezeichnet werden kann. Seit 1905 haben auch noch andere Gewerkschaftsverbände die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, so z. B. der der Holzarbeiter. Die tägliche Arbeitslosenunterstützung dieser Verbände schwankt zwischen 50 Rappen und 1,50 Frank bei den Zimmerern und 2,50 Frank beim Schweizerischen Typographenbund bzw. 1 bis 3 Frank beim Zeichnerfachverein. Im Jahre 1904 leisteten neun Verbände (ohne den der Stickerarbeiter) eine gesamte Arbeitslosenunterstützung von 34 964,55 Frank an ihre Mitglieder, denen eine solche von nur 1500 Frank seitens der Christlichen gegenübersteht.

Hofmann befürwortet nun die finanzielle Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge durch den Bund, und zwar nach folgenden Grundsätzen: 30 Proz. der Summe der Beiträge der Gemeinden oder dieser und der Kantone zusammen an kommunale oder staatliche Arbeitslosenkassen, 25 Proz. der Summe, welche gemeinnützige Vereine oder Gesellschaften für Arbeitslosenkassen aufbringen, gleichzeitig Festsetzung eines Maximums von 3 Frank jährlich pro Versicherten der kommunalen oder kantonalen und von 2 Frank derjenigen von gemeinnützigen Arbeitslosenkassen. Die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen sollen jährlich 20 Proz. der für Arbeitslosenentschädigung ausgerichteten Beiträge als Bundessubvention erhalten, das Maximum aber nicht mehr als 1 Frank pro Mitglied betragen, eventuell für kleine Verbände mit unter 1000 Mitgliedern 1½ Frank. Weiter sollen die Arbeiterkolonien, die Schreibstuben und die Notstandsarbeiten unterstützt werden.

Natürlich wird die Erlangung der Bundessubvention von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht, so die Leistung eines bestimmten Minimums von Arbeitslosenunterstützung, die Einreichung von Rechnungen, Budgets und Statuten an das zuständige Industriedepartement in Bern, wobei letztere gewisse Bestimmungen (Mitgliedschaft bei nur einer Arbeitslosenkasse, sechsmonatige Karenzzeit, maximale Arbeitslosenunterstützung von 3 Frank täglich während höchstens 70 Tagen usw.) enthalten müssen. Es ist ja begreiflich, daß die staatliche Unterstützung die Erfüllung gewisser Bedingungen zur Voraussetzung hat, aber ebenso begreiflich ist, daß z. B. die Gewerkschaften lieber auf die doch nicht erhebliche Unterstützung des Staates verzichten, als sich eine Menge Scherereien aufhalsen zu lassen und einen Teil ihrer Freiheit und Selbständigkeit preiszugeben.

Hofmann berechnet nun nach dem Stande der Arbeitslosenfürsorge von 1904, der im großen ganzen heute noch der gleiche ist, eine jährliche Bundes-

subvention von nur 65 000 Frank, die im Laufe der Jahre das Maximum von 200 000 Frank erreichen, aber nicht übersteigen dürfte. Von den 65 000 Frank würden 10 000 Frank, von den 200 000 Frank 82 000 Frank auf die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung entfallen, je 30 000 Frank sind für Arbeitsbeschaffung vorgesehen.

Der Experte bemerkt dazu: „Das Eingreifen des Bundes würde mancherlei Vorurteile zerstreuen und bei der Arbeiterschaft das beruhigende Gefühl erwecken, daß der Bund bestrebt sei, die Wege zur Beseitigung vorhandener Schäden zu suchen und bei deren Hebung und Vinderung nach Kräften mitzuwirken.“

Damit hat er jedoch kein Verständnis und Entgegenkommen beim Bundesrat gefunden, der in seiner Vorlage an die Bundesversammlung die Förderung der Arbeitslosenfürsorge mit finanziellen Bedenken ablehnt, die aber nur ein fauler Vorwand zur Verschleierung seiner gehässigen Gesinnung der Arbeiterschaft gegenüber sind. Sind doch allein im Jahre 1907 die Zolleinnahmen von 60 auf 71½ Millionen Frank gestiegen, die 21 Frank pro Kopf der Bevölkerung ausmachen, in der Hauptsache von der Masse des Volkes aufgebracht werden müssen und es daher sehr drückend belasten. Der Vorwand ist so faul, daß sich selbst die großkapitalistische „Neue Züricher Zeitung“ dagegen wendet und darauf verweist, daß erst kürzlich so im Handumdrehen ohne finanzielle Bedenken eine jährliche Bundessubvention von 500 000 Frank für den Weinbau beschlossen worden sei. Ob nun die Bundesversammlung im Gegensatz zum Bundesrat die Unterstützung der Arbeitslosenfürsorge beschließen wird, bleibt abzuwarten; wahrscheinlich ist eine solche oppositionelle Stellungnahme nicht, denn diese Bundesversammlung ist bei ihrer heutigen Zusammensetzung nichts anderes als das willige Werkzeug des Bundesrates, dem sie bewilligt, was er verlangt, während sie ablehnt, was er bekämpft. Ja wenn es sich um die Unterstützung der Agrarier und des gewerblich-industriell-kaufmännischen Unternehmertums handelt, da werden ohne „finanzielle Bedenken“ Hunderttausende und Millionen Frank hingeworfen, für die Arbeiter aber hat man nichts übrig.

Es liegt in den Händen der mit dem allgemeinen Wahlrecht ausgerüsteten Arbeiterschaft, sich eine bessere Berücksichtigung und Wertschätzung im öffentlichen Leben zu erzwingen. Denn auch in der demokratischen Republik hat das Volk die Regierung, die es verdient. Z.

### Der Stand der Arbeitsgesetzgebung in Rußland und die Arbeiten der russischen Gewerkschaften im Jahre 1907.

Für die russische Sozialpolitik und Arbeitergesetzgebung wurde auch im vorigen Jahr allein nur von den Arbeitern selbst gesorgt. Die Regierung war ganz damit beschäftigt, die ihr 1906 entrissene Selbstherlichkeit auch auf dem Gebiet der Sozialpolitik zurückzuführen. Immer bürokratischer wurde das Gesetz über Vereine und Versammlungen vom 4./17. März 1906 gehandhabt, auf Grund dessen — auf dem Papier! — auch die Arbeiterberufsvereine entstehen können. Fügte sich ein Berufsverein allen bürokratischen Schikanen nicht, dann wurde ihm die Registrierung verweigert oder der schon bestehende Verein wurde aufgelöst. Welche Scherereien die meisten Gewerkschaften in dieser Hin-

Koalitionsrechts zu erlangen, so daß die russischen Gewerkschaften einmal an die regelmäßige ungestörte Arbeit gehen können.

Wenn man die Tätigkeit der Gewerkschaften selbst unter den undenkbar schwierigen Verhältnissen des Jahres 1907 betrachtet, auch dann muß gesagt werden, daß sie nicht wenig erreicht haben. Die Zahl der Mitglieder wächst rasch. So hat der Berufsverein der Metallarbeiter in Petersburg bereits nicht weniger als 9000 Mitglieder. Das ist unter den russischen Verhältnissen eine schöne Zahl. Im Vordergrund des Interesses der russischen Gewerkschaften im vorigen Jahr stand der Ausbau und die Festigung der Organisationen. Überall waren die Berufsvereine bemüht, sich eine legale Existenz zu erkämpfen. In dem inneren Ausbau zeigten sich überall Fortschritte in einer demokratischeren Ausgestaltung der Verwaltung. Gleichzeitig versuchten viele Vereine Verbände zu bilden, denen aber die Polizei mit besonderer Schärfe entgegentrat. Es fanden auch verschiedene größere Gewerkschaftskonferenzen statt, so im Berufe der Buchdrucker, der Metallarbeiter, der Textilarbeiter. Damit war der Grund gelegt für eine allgemeine Zusammenfassung der Gewerkschaften Rußlands. Eifrig vorgearbeitet wurde auch der Organisation eines Gewerkschaftskongresses. Die Petersburger Gewerkschaften beteiligten sich mit ihren Vertretern auch auf dem sozialistischen Kongreß in Stuttgart und an einer Reihe von Gewerkschaftskongressen. Bei Lohnstreitigkeiten versuchten die Gewerkschaften überall, die Leitung in ihre Hände zu nehmen. Große Widerstandskraft mußten sie entwickeln bei den zunehmenden Aussperrungen seitens der Unternehmer. Weiter wäre noch zu erwähnen, daß mehrere Gewerkschaften auch für die Einrichtung von Unterstützungskassen für Kranke und arbeitslose Mitglieder sorgten. Die Funktionen des Vereins der Arbeitslosen in Petersburg, übernahmen allmählich fast allein die Gewerkschaften. Büreaus für Rechtsauskünfte wurden bei vielen Gewerkschaften errichtet. Auch wurden Versuche mit einer Organisation der ärztlichen Hilfe gemacht. Die Mehrzahl der Gewerkschaften in Petersburg und eine Reihe Gewerkschaften in der Provinz, nahmen im vorigen Jahr Untersuchungen über die Lage der Arbeiter in verschiedenen Berufen vor. Die Gewerkschaftspressen kämpften mit den größten Hindernissen. In Petersburg bestanden noch im April etwa 26 Gewerkschaftsblätter; von ihnen sind aber jetzt bloß etwa 5 bis 6 geblieben. Noch schlimmer hat es die Gewerkschaftspressen in der Provinz.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zur Frage der Land- und Waldarbeiterorganisation brachte der „Proletarier“ des Fabrikarbeiterverbandes einen Artikel von Luise Ziehl, in welchem diese Genossin gegen die Meinungsäußerung der letzten Vorstandskonferenz polemisierte. Der Inhalt ihres Artikels ist kurz wiedergegeben folgender: Auf dem Leipziger Verbandstag des Fabrikarbeiterverbandes habe die Verfasserin eine Resolution eingebracht, die die Zustimmung der Majorität des Verbandstages gefunden habe. Demnach sollte die Agitation unter den Landarbeitern intensiver betrieben und ein eigener Beamter angestellt werden usw. Der Verbandsvorstand soll diesem Beschlusse bisher nicht nachgekommen sein. Statt dessen habe man lesen müssen, daß die Kon-

ferenz der Centralvorstände sich mit der Frage beschäftigt und sich für eine selbständige Landarbeiterorganisation ausgesprochen habe. Die Vorstandskonferenz habe „das Gegenteil von dem“ getan, „was die Majorität des Leipziger Verbandstages beschloß“. Die Verfasserin erzählt sodann: „Siebzehn Jahre hat unser Verband Mühe und Geld aufgewendet und jetzt sollen wir auch auf diesem Gebiete, wie auf so manchem anderen, um die Früchte unserer Arbeit geprellt werden.“ (1)

Auf diese eigentümlichen Anschauungen antwortet in der Nummer 6 des „Proletarier“ der Genosse Jakob Streb in Offenbach. Er stellt zunächst fest, daß die Majorität des Leipziger Verbandstages gar nicht abgestimmt habe über die Resolution Ziehl. Von 104 Delegierten haben nur 45 für die erwähnte Resolution ihre Stimmen abgegeben. Auch habe die vom Verbandsvorstande in Leipzig eingenommene Stellung keinen Zweifel darüber gelassen, daß er, der Verbandsvorstand, die Gründung einer selbständigen Organisation der Landarbeiter nicht verhindern will. In ganz ausgezeichneter Weise führt Streb die Genossin Ziehl sodann ab:

„Es kann nach meinem Dafürhalten keine Rede davon sein, daß durch Gründung einer eigenen Landarbeiterorganisation die Früchte einer langen Agitations- und Organisationsarbeit uns auch hier wieder genommen würden, noch daran, daß wir um die Früchte unserer Tätigkeit „geprellt“ werden. Es ist doch nicht etwa der Gegner unserer Bewegung, dem die Früchte unserer Arbeit nun zugute kommen sollen; es ist doch nicht unser Feind, der den Erfolg unserer Tätigkeit für sich ausnützen will oder kann. Ist denn das Ziel der Agitations- und Organisationsarbeit unserer Kollegen nur darauf gerichtet, eine große Zahl Mitglieder für die eigene Organisation zu haben, oder ist nicht auch unsere Arbeit von dem Gedanken aus zu leisten, daß unsere Bewegung im ganzen gestärkt wird, wenn unsere Ziele von einer immer größeren Anzahl von Mitgliedern der Arbeiterklasse anerkannt werden? Es ist also zu ergänzen, welche Maßnahmen für die in Frage kommenden Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lebenslage am zweckdienlichsten sind und der Bewegung im allgemeinen mit mehr Erfolg dienen. Dabei kann die Frage nicht lauten: Wie viele Mitglieder können wir durch Beibehaltung der Landarbeiter gewinnen oder durch deren Selbständigmachung verlieren, sondern die Frage muß lauten: Was ist für die Landarbeiter zur Verbesserung ihrer Lebenslage am zweckmäßigsten und für die Gesamtbewegung dienlicher? Und da wird nach meiner Auffassung die Antwort mit dem Beschluß der Vorstände in Einklang stehen. Unsere Maßnahmen, die wir innerhalb des Verbandes zur Gewinnung und Wahrnehmung der Interessen der Landarbeiter treffen können, werden niemals so nutzbringend getroffen werden können, als dies eine selbständige Organisation tun kann.“

In Nr. 7 des „Proletarier“ nimmt zu derselben Frage Genosse Rehbein, Berlin, das Wort. Rehbein vertrat auf dem Leipziger Verbandstage als Korreferent im Gegensatz zur Genossin Ziehl die Gründung einer selbständigen Landarbeiterorganisation, und für seine in diesem Sinne gehaltenen Resolution wurden damals 23 Stimmen abgegeben. Auch Rehbein erklärt gleich Streb, daß von einer kompakten Mehrheit für die Resolution Ziehl auf dem Verbandstage in Leipzig keine Rede sein könne. 43 Stimmen seien abgegeben worden für einen Antrag Streb, der die endgültige Entscheidung erst einem späteren Verbandstage vorbehalten wollte, bis zu welchem der Verbandsvorstand nach Rücksprache mit der Generalkommission eine neue Vorlage habe ausarbeiten können. Rehbein weist so-

dann sehr treffend nach, daß eine Organisation der Landarbeiter im Rahmen des Fabrikarbeiterverbandes unmöglich ist. Wenn Genossin Riez davon spricht, daß die Fabrikarbeiter „hier wiederum um die Früchte ihrer Arbeit geprellt“ werden sollen, so sei das deplaziert, da solche „Früchte“ gar nicht vorhanden sind. Es sei auch ausgeschlossen, jemals eine nennenswerte Zahl der Landarbeiter im Verbandsverband zu organisieren, der ein Industriearbeiterverband ist, dessen Organisationsgebiet unter den Industriearbeitern noch ungeheuer groß ist. Und sollte es jemals dazu kommen, daß eine nennenswerte Zahl der Landarbeiter sich dem Verbandsverband anschließen würde, so müßten diese bald aus eigenem Interesse die Errichtung einer selbstständigen Organisation verlangen. Die nackten Tatsachen, die sich aus der bisherigen Praxis ergeben, sind nach Meßbein folgende:

1. Der Erfolg unserer 17jährigen Agitation unter den Landarbeitern war gleich Null.
2. Die Landarbeiter sind dank ihrer erbärmlichen Entlohnung nicht imstande, weder den vollen noch den halben Verbandsbeitrag leisten zu können.
3. Der Beschluß des Leipziger Verbandstages hat sich in jeder Beziehung als undurchführbar erwiesen.
4. Unser Verband hat sich zu einem reinen Industriearbeiter-Verband entwickelt, kann infolgedessen also nicht mit der gleichen Intensität doppelte Agitation entfalten.
5. Die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in Industrie und Landwirtschaft läßt es nicht zu, die Landarbeiter im Rahmen oder als Anhängel eines Industriearbeiter-Verbandes zu organisieren.
6. Die Erfahrung lehrt, daß die speziellen Berufsinteressen einer Arbeitergruppe desselben gemeinsamen Produktions- oder Berufsgebietes am besten in einer selbstständigen Berufsorganisation gefördert werden.

Die Ausführungen der beiden Genossen, Streb und Meßbein, die wir hier kurz skizziert haben, zeigen, daß innerhalb des Fabrikarbeiterverbandes selbst die Anschauungen geteilt werden, die dem Beschluß der Vorstandskonferenz zugrunde liegen. Die Genossin Riez dürfte mit ihrer eigenartigen Auffassung des Wesens unserer Gewerkschaftsorganisation ziemlich allein bleiben.

Die Abrechnung des Schiffszimmererverbandes für das vierte Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 3738 am Schlusse des Jahres 1907. Der Vermögensbestand belief sich auf 96 591,51 Mk.

„Der Seemann“, Nr. 3 des laufenden Jahrgangs, ist dem zehnjährigen Bestehen des Seemannsverbandes gewidmet, der am 1. Februar 1898 seine Tätigkeit begann. Den Beschluß, den Verband zu gründen, faßte der vom 15. bis 18. November 1897 in Hamburg tagende erste Kongreß der Seeleute Deutschlands. Die Mitgliederzahl des Verbandes stieg von 1514 zahlenden Mitgliedern im Jahre 1898 auf 8030 im Jahre 1907. Das Organ, „Der Seemann“, erscheint in einer Auflage von 10 000 gegen 1000 im Jahre 1898. Viel größer ist natürlich die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder. Sie betrug 1898 2840, 1907 aber 19 384. Die Eigenart des Seemannsberufes bringt es mit sich, daß die Mitgliederlisten nicht in derselben Weise der fortlaufenden Kontrolle unterstellt werden können, wie in anderen Verbänden, deren Mitglieder sich nicht dauernd auf „reisendem Fuße“ befinden. Für die Statistik wird jedoch auch bei diesem Verbandsverband die Zahl der vollzahlenden Mitglieder angegeben. Für den Verband selbst ist aber die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder durchaus nicht gleichgültig. Das zeigte die letzten Seemannsstreiks deutlich

genug. Der Einfluß des Verbandes kann sich bei solchen Gelegenheiten erst geltend machen, wenn die Schiffe den Heimathafen anlaufen. Und da haben die Streikbewegungen der Seeleute in den letzten beiden Jahren gezeigt, daß der wesentlichere Teil der deutschen Seeleute heute bereits nach zehnjähriger Arbeit zum Verbandsverband steht.

Der Vorstand des Zimmererverbandes hat soeben das Resultat der statistischen Erhebungen, die im August 1906 im Verbandsverband stattfanden, publiziert. Die Erhebung erstreckt sich auf die Organisationsverhältnisse, Arbeitszeit und Stundenlöhne im deutschen Zimmerergewerbe. Ueber Wohnorte und Anzahl der ermittelten Zimmerer und deren Organisationsverhältnisse ist bereits im vorigen Jahre eine selbstständige Veröffentlichung erfolgt. Beide können durch den Verbandsvorstand bezogen werden.

### Die österreichische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1907.

In den Jahren 1905 und 1906 hatte die österreichische Gewerkschaftsbewegung einen ungewöhnlich großen Aufschwung zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl hatte sich in diesen beiden Jahren um 260 000 vermehrt, die Klassenbestände waren beträchtlich gewachsen, die Organisationen innerlich und äußerlich kräftiger geworden. Es war von vornherein zu erwarten, daß die weitere Entwicklung nicht in diesem Tempo des Aufschwunges verharren, sondern allmählich wieder in ein ruhigeres Fahrwasser eintreten werde. Die Zeit der industriellen Hochkonjunktur hatte die Werbefraft der Gewerkschaften erhöht, ihnen einen gewaltigen Strom neuer Mitglieder zugeführt, der nun gewerkschaftlich erzogen und geschult werden mußte. Dazu kam in der ersten Hälfte des Jahres 1907 der alle Sehnen und Nerven anspannende Wahlkampf, der zur gewerkschaftlichen Werbetätigkeit wenig Zeit ließ. Und als die Wahlschlacht geschlagen, das Klassenbewußte Proletariat als Siegerin zurückkehrte, da begannen die Vorböten der Krise ihre Schatten voraus zu werfen und hemmten neuerdings die gewerkschaftliche Aktion. Wenn es den österreichischen Gewerkschaften, wie nun bereits festgestellt werden konnte, trotzdem gelang, ihre Mitgliederzahl auch im Jahre 1907 beträchtlich zu erhöhen, so darf das wohl als ein ermutigendes Zeichen ihrer inneren Kraft und Widerstandsfähigkeit angesehen werden. Die Mitgliederzunahme betrug in diesem Jahre etwa 60 000; damit wurde die erste halbe Million von Mitgliedern überschritten. — Aber noch bemerkenswerter als diese Mitgliederzunahme der Gesamtorganisation ist die Tatsache, daß die Gewerkschaften derjenigen Gewerbe, die von der Krise bereits ergriffen wurden, keine Mitglieder verloren. Es kommen hier vor allem die Bauarbeiter in Betracht, deren stärkste Gewerkschaft, der Centralverband der Maurer Oesterreichs, den Mitgliederbestand von 37 000 konstant erhielt.

Von den äußeren Begebenheiten lenkten im Frühjahr 1907 die Streiks der Wiener Bäcker und der Herren- und Damenschneider die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Die Schneider kämpften trotz ihrer relativ schwachen Organisation sehr erfolgreich, während die Bäcker nur wenig erreichten. Im Bäckergewerbe gibt es eine, wenn auch ziemlich schwache, christlich-soziale Gewerkschaft, die ihre Mitglieder zum Streikbruche kommandierte und dadurch nicht unerheblich zum Fehlschlagen der

Verband an die Hinterbliebenen von 563 Mitgliedern Ablebensunterstützung im Betrage von 802 850 Dollars und an 100 Mitglieder Invalidenabfertigung im Betrage von 144 250 Dollars aus.

Der Gießerverband (International Molders Union) hat eine Erhöhung der Wochenbeiträge von 25 auf 40 Cents durchgeführt, die mit dem 1. Oktober 1907 wirksam wurde. Der frühere vierteljährliche Extrabeitrag von 25 Cents wird von nun an nicht mehr eingehoben. Der Wochenbeitrag wird wie folgt aufgeteilt: Die Ortsgruppen führen 23 Cents (57,5 Proz.) an den Hauptkassierer ab, wovon die Verwaltungskosten sowie die Streit-, die Ablebens- und die Invalidenunterstützung zu befreiten sind; 8 Cents (20 Proz.) kommen dem Krankenunterstützungsfonds zu, der unter der Kontrolle von zwei Verbandsbeamten von den Ortsgruppen verwaltet wird; 9 Cents (22,5 Proz.) verbleiben den Ortsgruppen für lokale Zwecke. Ungelehrte Arbeiter werden künftighin aufgenommen. Der Verband sucht mit ausländischen Gießerverbänden Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen, doch haben bisher nur die schottischen Gießer Neigung gezeigt, mit den Amerikanern in ein Gegenseitigkeitsverhältnis zu treten.

Im Schuhmacherverband (Boot and Shoe Workers' Union) bestehen seit einiger Zeit interne Differenzen, die entstanden, weil der Verbandsvorstand auf strikte Einhaltung der mit den Unternehmern geschlossenen Verträge drang und Mitglieder, die sich Verstöße dagegen zuschulden kommen ließen, bestrafte. Die Streitigkeiten haben nun dazu geführt, daß sich im Staat Massachusetts, dem Centrum der amerikanischen Schuhindustrie eine Anzahl Ortsgruppen vom Verbandsverbande losgaben und selbständige Vereine bildeten, aus denen ein Konkurrenzverband hervorgehen soll. Wenn diese Bewegung anhält, wird sie für die Arbeiter wenig Gutes zeitigen.

Das „Leather Workers' Journal“ (Organ der Lederarbeiter) brachte jüngst Mitteilungen über die Höhe der Gehälter amerikanischer Gewerkschaftsbeamter, die in den Vereinigten Staaten ebenso wie anderswo von der „gutgesinnten“ gewerkschaftsfeindlichen Presse nicht selten ins Ungeheuerliche übertrieben werden. Die Mitteilungen beziehen sich auf 53 Centralverbände (National Unions und International Unions). Die Gehälter der Verbandsvorsitzenden, Verbandssekretäre und Schatzmeister sind in der folgenden Tabelle veranschaulicht, wozu bemerkt werden muß, daß einige dieser Organisationen nur einen bezahlten Centralbeamten haben, und zwar ist es entweder der Vorsitzende oder der Sekretär. Es erhielten pro Jahr:

Ein Gehalt von	Vorsitzende	Sekretäre	Schatzmeister
Uebertrag	35	29	2
1400 Dollars	1	2	—
1250 „	—	2	—
1200 „	6	10	—
1080 „	2	2	—
1056 „	1	1	—
1000 „	1	—	—
Weniger als 1000 Doll.	—	1	3
Gesamtzahl	46	47	5

Besondere bezahlte Schatzmeister haben nur wenige Verbände. — Das höchste Gehalt eines Gewerkschaftsbeamten stellte sich auf 3500 Dollars, welchen Betrag der Vorsitzende der Eisenbahntelegraphisten erhält. Zunächst kommen, mit 3000 Dollars im Jahr, der Vorsitzende der Vereinigten Bergarbeiter und der Sekretär der Eisenbahntelegraphisten; ferner mit 2520 Dollars der Vorsitzende der Ziegel- und Terratotta-Arbeiter. Ein Jahresgehalt von 2500 Dollars erhalten die Vorsitzenden der Hafnarbeiter, der Fensterglasarbeiter, der Straßenbahnen und der Betriebsmaschinenisten, sowie der Sekretär der Vereinigten Bergarbeiter. Das Mindestgehalt eines ständigen Centralbeamten waren 900 Dollar. Von den 53 Verbänden haben nur fünf eigene Redakteure des Verbandsorgans, deren Gehälter zwischen 1400 und 2000 Dollars im Jahr schwanken. Die Bezüge der Organisatoren sind in 21 Fällen angegeben; drei Gewerkschaften zahlten den Organisatoren 3 Dollars im Tag, eine 3,50 Dollars, zwei 3,75 Dollars, sieben 4 Dollars, fünf 5 Dollars, zwei 6 Dollars und eine 8 Dollars. Außer diesen Beamten sind teilweise noch Hilfssekretäre oder Bureauhilfsarbeiter (Maschinenschreiber, Stenographen usw.) angestellt. — Das „Leather Workers' Journal“ bemerkt, daß die Gehälter der Mehrheit der amerikanischen Gewerkschaftsbeamten — abgesehen von den Eisenbahnerorganisationen — nicht höher sind als die Löhne, die gut qualifizierte Arbeiter in den betreffenden Gewerben verdienen können.

Die Notwendigkeit, die Regier mehr als bisher an die Gewerkschaften heranzuziehen, wird von den organisierten weißen Arbeitern langsam anerkannt. Prinzipiell nicht aufgenommen werden Regier nur in wenigen der starken Verbände und die, welche diesen Standpunkt einnehmen, verstoßen gegen das Statut des Amerikanischen Arbeiterbundes. Doch hat man sich gewöhnlich nicht viel bemüht, die Regier unter den Berufskollegen für die Organisation zu gewinnen. Nun schreibt der „Bridlayer and Mason“, das Organ des Maurerverbandes: Die Organisierung des farbigen Handwerkers hat nichts mit den sozialen Beziehungen zu tun, welche augenblicklich bestehen oder in Zukunft zwischen der weißen und der farbigen Rasse bestehen werden. Die Beziehungen, welche die eine mit der anderen verknüpfen, insofern als organisierte Arbeiter in Betracht kommen, sind einfach ihr gemeinsamer Schutz bei der Veräußerung ihrer Arbeitskraft. Wenn dies den Regier zu einem besseren wirtschaftlichen Leben unter seinesgleichen erheben sollte, dann gebe man ihm eine Anleitung zu einem menschenwürdigen Leben, zur Errichtung eines besseren Heims und zur Erziehung seiner Kinder, denn wir rühmen uns ja, daß ein solches

Ein Gehalt von	Vorsitzende	Sekretäre	Schatzmeister
3500 Dollars	1	—	—
3000 „	1	1	—
2520 „	1	—	—
2500 „	4	1	—
2400 „	2	—	—
2250 „	—	1	—
2160 „	1	—	—
2000 „	6	4	1
1800 „	8	11	1
1560 „	—	1	—
1500 „	11	10	—
Uebertrag	35	29	2

Wiener Lohnbewegung beitrug. — Eine sehr lebhafte Kampfeskraft entfalteteten auch die Holzarbeiter und Metallarbeiter.

Bei allen Lohnbewegungen, die die Gewerkschaften zu führen hatten, konnte man die Wahrnehmung machen, daß die Unternehmerorganisationen sich mächtig entwickelt hatten. Getreu nach dem Vorbilde der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände wurde eine „Hauptstelle österreichischer Arbeitgeberorganisationen“ geschaffen, die es unternahm, die Kräfte der Unternehmerorganisationen zusammenzufassen und gegen die Gewerkschaften mobil zu machen. Die Scharfmacher bekommen mit der Entfaltung der Unternehmerverbände in den Unternehmerkreisen immer mehr die Oberhand, was in den Zielen, die sich die Unternehmer auf ihren Kongressen setzten, deutlich zum Ausdruck kam. Unter diesen Umständen taten die Gewerkschaften wohl daran, auf ihrer Hut zu sein und die Rüstungen der Unternehmer mit vermehrten Gegenrüstungen zu beantworten. Bei der Kampfeslust, die die österreichischen Unternehmer erfaßt hatte, mußte man darauf gefaßt sein, daß sobald die Verhältnisse den Scharfmachern günstig erschienen, so manche Gewerkschaft einen erbitterten Kampf um ihre Existenz zu führen haben werde, und dafür mußte rechtzeitig vorgesorgt werden. Die großen, starken Verbände waren ja in der Regel imstande, sich aus eigener Kraft zu helfen, aber für die kleinen und mittleren Gewerkschaften mußte Vorsorge getroffen werden, sollten sie wie bisher ihre Aufgaben erfüllen können. So entstand der Plan, einen allgemeinen Solidaritätsfonds zu schaffen, der nur zur Unterstützung kämpfender Gewerkschaften, die bereits sehr bedrängt waren, dienen sollte. In einer großen Vertrauensmännerversammlung, die am 4. April in Wien stattfand, setzte Hueber diesen Plan auseinander und beantragte, daß von jedem gewerkschaftlich organisierten Arbeiter 1,20 Kronen für den Solidaritätsfonds eingehoben werden sollen. Die Versammlung anerkannte die Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Fonds und nahm Huebers Vorschlag an. Der später stattfindende Gewerkschaftskongreß ging noch um einen Schritt weiter, indem er beschloß, die Berufsorganisationen zu verpflichten, bis zum nächsten Kongreß alljährlich 60 Heller pro Mitglied an den Solidaritätsfonds der Gewerkschaftskommission zu leisten. Der Gewerkschaftskommission wurden damit die Mittel gegeben, in Notfällen helfend eingreifen zu können, was wohl in manchem der kommenden Kämpfe von einschneidender Bedeutung sein wird.

Eines bedeutenden Kampfes österreichischer Arbeiter sei hier noch gedacht, der, eine Arbeiterkategorie erfassend, die in anderen Ländern schwächer organisiert ist als bei uns, eine größere Aufmerksamkeit des Auslandes für sich in Anspruch nehmen darf. Wir meinen den Kampf der Eisenbahner. Durch die „passive Resistenz“, d. i. der genauesten instruktionsmäßigen Dienstausbübung erzwingen die Eisenbahner von einer Anzahl Privatbahnen die Erfüllung der Lohnforderungen (vergleiche „Correspondenzblatt“ Nr. 43, 17. Jahrgang). Dieser erfolgreiche Kampf brachte der Eisenbahnergewerkschaft eine Mitgliederzunahme von einigen Tausend; ihr Mitgliederstand erhöhte sich bis Ende 1907 auf 52 000. Wenn man in Betracht zieht, unter welchen schwierigen Verhältnissen die Eisenbahner ihre Organisation ausbauen, wie sehr sie stets auf dem Plan sein mußten, um der bürokratischen Willkür entgegenzuwirken, dann erscheinen uns diese Erfolge um so erfreulicher.

Das innere Leben in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung konzentrierte sich im Jahre 1907 weniger um den „nationalen Konflikt“ als im vorhergegangenen. Es scheint als ob allmählich doch eine ruhigere Betrachtungsweise Platz greife. Wohl verharren die um die Prager Kommission gescharten Gewerkschaften nach wie vor auf ihrem Sonderstandpunkte, doch zeigte der vierte Kongreß der tschechoslawischen Gewerkschaften, daß die persönliche Vereiztheit — die diese Angelegenheit zu einer so unerquicklichen machte — gewichen ist und einer sachlichen Beurteilung der Streitpunkte Platz zu machen beginnt. Es ist wohl zu hoffen, daß in der kommenden Zeit der Krise, die eine Zusammenfassung aller Kräfte der Gewerkschaftsbewegung notwendig macht, auch die nationalen Streitigkeiten allmählich schwinden werden und eine Ueberbrückung der Gegensätze angebahnt wird.

Wenn wir zusammenfassend eine Würdigung der österreichischen Gewerkschaftsbewegung des Jahres 1907 geben wollen, so können wir sagen, daß es ein Jahr des allseitigen Fortschrittes gewesen, daß wohl nicht überraschende Erfolge erzielt wurden, auch nicht tieferschütternde Ereignisse die Entwicklung beeinflussten, daß aber ein harmonischer Ausbau aller Teile die Gewerkschaften um einen beträchtlichen Schritt nach vorwärts brachte. Auch der fünfte Reichskongreß der österreichischen Gewerkschaften, der Ende Oktober in Wien tagte, bedeutete in dieser Beziehung kein gewaltiges Ereignis, wohl aber ein bemerkenswertes Zeugnis der Festigung der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Wenn die österreichischen Gewerkschaftler mit ihren bisherigen Erfolgen auch nicht in der Weise zufrieden sein können, als ob sie bereits das Ziel ihrer Wünsche erreichten, so sind seine Erfolge doch ein hoffnungsvoller Ansporn für ihre weitere Tätigkeit.

Wien.

Julius Deutsch.

### Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Verband der Lokomotivheizer und Maschinisten (Brotherhood of Locomotive Firemen and Enginemen) hat eine Statistik über die Mitgliederfluktuation für jedes der mit Ende Juni schließenden Verwaltungsjahre 1901 bis 1907 herausgegeben, der die folgenden Zahlen entnommen sind:

Jahr	Neu- u. wieder- eingetretene Mitglieder	Ausgetretene Mitglieder	Mitgliederstand am Jahresschluß
1901	6 411	3 428	39 072
1902	8 424	4 120	43 876
1903	11 018	5 821	48 568
1904	12 464	6 602	54 480
1905	9 586	8 729	55 287
1906	11 071	7 509	58 849
1907	12 224	8 156	62 917

In jedem Jahre, mit Ausnahme von 1902, war die Zahl der ausgetretenen Mitglieder größer als der reine Zuwachs. Am ungünstigsten ist das Verhältnis 1905 gewesen; damals traten zwar 9586 Mitglieder dem Verbands bei, doch war der Mitgliederstand am 30. Juni nur um 867 höher als am Schluß des vorhergegangenen Verwaltungsjahres. Insgesamt sind von 1901 bis 1907 71 198 neue Mitglieder gewonnen worden und frühere Mitglieder wieder beigetreten, während 44 360 Mitglieder freiwillig auschieden, ausgeschlossen wurden oder starben. — Im letzten Verwaltungsjahre zahlte der

Ziel durch die Gewerkschaftsbewegung herbeigeführt werden soll. Unser Interesse an dem farbigen Arbeiter ist von wirtschaftlichen Motiven geleitet. Das Wohl der Maurer verlangt, daß die Organisierung der Neger fortgesetzt wird, damit wenn die Arbeiter von Nord und Süd gezwungen sein sollten, in den Streik zu treten, die farbigen Arbeiter nicht dazu verleitet werden können, Beschäftigung als Streikbrecher anzunehmen, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Mit anderen Worten, die weißen Arbeiter sind von den Arbeitgebern, welche der kollektiven Aktion entgegengesetzt sind, gelehrt worden, daß es sich nicht bezahlt macht, eine Ausnahme mit den farbigen Arbeitern zu machen, wenn es sich für dieselben darum handelt, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. — Die Maurer haben wohl in der Vergangenheit die Neger nicht von sich gewiesen, aber ihre Organisierung nur lag betrieben, wie es bei den Gewerkschaften der meisten anderen Berufe geschieht, in denen eine große Anzahl Neger beschäftigt ist (Vergleute, Zimmerer, Fuhrleute, Hafenarbeiter usw.). Um Geschäftigkeiten zu vermeiden, bestehen in den Südstaaten in der Regel getrennte Ortsgruppen eines und desselben Verbandes für europäische Arbeiter und Neger. Dagegen ist wenig oder nichts einzuwenden; die Hauptsache ist, daß die Neger nicht willige Werkzeuge in Händen der Unternehmer bleiben und aller Willkür ausgesetzt sind, was in der Vergangenheit eine arg: Schädigung der gesamten Arbeiterklasse ermöglichte.

Die Zahl der in den Vereinigten Staaten erscheinenden wöchentlichen Arbeiterblätter, die nicht von einzelnen Verbänden, aber meist von den Gewerkschaftskartellen oder mit deren Unterstützung herausgegeben werden, beträgt nach einer Mitteilung des Amerikanischen Arbeiterbundes gegenwärtig 194.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Situation im Baugewerbe erhält nunmehr langsam ein anderes Gepräge. Glauben die Unternehmerführer durch ihr schroffes Vorgehen die Arbeiter und ihre Organisationen ins Bodshorn jagen zu können, so sehen sie sich jetzt getäuscht. Im November 1907 kündigten die Unternehmer alle Verträge, die im Jahre 1908 ablaufen und legten den Arbeiterorganisationen jenen bekannten „Einheitsentwurf“ vor, der kurz besagen sollte: Friß Vogel oder stirb! Jetzt, anfangs Februar, ist seitens der Arbeiter der Gegenstoß erfolgt. In Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Mannheim, Ludwigshafen, Mainz, Offenbach a. M. und Wiesbaden haben die Organisationen der Bauarbeiter, Maurer und Zimmerer ihre Forderungen nun den Unternehmern übermittelt. Sie fordern Verkürzung der Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden in diesen Städten, für die übrigen in diesem Tarifgebiete liegenden Orte bleibt die zehnstündige Arbeitszeit bestehen. Ferner sind Lohnforderungen in der Höhe von 6 bis 8 und 10 Pf. pro Stunde gestellt worden. Auf die von den Arbeitern zur Begründung ihrer Forderungen herausgegebene Denkschrift können wir wegen Raum-mangels erst in einer späteren Nummer eingehen.

Die Lohnbewegung der Textilarbeiter im Greiz-Geraer Bezirk geht noch unverändert weiter. Die Vertrauensleute sollten bis 25. Februar auf Beschluß einer Konferenz

der beteiligten Orte in den Betrieben vorstellig werden, an die eingereichten Forderungen erinnern, besonders aber die Einsetzung von Fabrik-ausschüssen fordern.

### Metallarbeiterausperrung in Wiener-Neustadt.

Die Zeit der industriellen Hochkonjunktur ist vorbei, die Unternehmer beginnen ihrerseits zum Angriffe überzugehen, um die Gewerkschaften zu schwächen. In der Wiener-Neustädter Lokomotivfabrik waren die Vertrauensmänner der Eisengießer gemahregelt worden, worauf 116 Eisengießer in den Streik traten. Die Direktion ließ nun erklären, daß, falls bis zum 10. Februar d. J. die Gießer die Arbeit nicht aufgenommen haben würden, sie alle übrigen Arbeiter des Betriebes auszusperrn beabsichtige. Die Arbeiter ließen sich durch diese Drohung nicht einschüchtern, in einer Vertrauensmänneritzung, die am 8. Februar stattfand, wurde beschlossen, an der Forderung der Wiederaufnahme der Vertrauensmänner festzuhalten. Daraufhin erfolgte am 10. Februar die Aussperrung von etwa 2500 Arbeitern.

## Hygiene- und Arbeiterschutz.

### Baunfallverhütung u. Reichsversicherungsamt.

Die Frankfurter Bauarbeiterschuttkommission hatte sich an das dortige Polizeipräsidium mit wohlbegründeten Eingaben gewandt, in denen auf Mängel bei Bauten, besonders auf mangelhafte Schutzgerüste bei Abbruchunternehmern hingewiesen und den Berufsgenossenschaften ganz erhebliche Unterlassungssünden nachgewiesen wurden. Das Polizeipräsidium traf zunächst für den Schutz der Straßenpassanten die geeigneten Maßnahmen und übermittelte den übrigen Teil der Eingaben dem Reichsversicherungsamt zur weiteren Beachtung. Am 23. Januar 1908 antwortete das Reichsversicherungsamt, daß die Tiefbau-, sowie auch die Gessen-Rassauische Baugewerks-Verufsgenossenschaft eine Nachlässigkeit ihrerseits bestritten hätten. Allerdings seien Abbrüche den Berufsgenossenschaften gar nicht gemeldet worden. (1) Die Arbeitgeber täten aber in bezug auf Bauarbeiterschutz das möglichste, trotz der damit verbundenen hohen Kosten. Dagegen beachteten die Arbeiter die für sie errichteten Schutzvorrichtungen nicht und hätten darum den größten Teil der Unfälle sich selbst zuzuschreiben. Es seien im letzten Jahre auch nur 37 Unfälle bei Abbrüchen gemeldet worden. Außerdem sei für genügende Überwachung gesorgt, da in Frankfurt a. M. 6—7 Bauassistenten, 11 städtische Kontrolleure und 2 technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft in Tätigkeit seien. Zum Schlusse heißt es dann wörtlich:

„Das Reichsversicherungsamt hat keinen Grund, die Berichte der Berufsgenossenschaften in Zweifel zu ziehen und hat nach Prüfung der Sachlage (?) nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß in Frankfurt a. M. in bezug auf den Bauarbeiterschutz „die größten Fahrlässigkeiten begangen“ werden, oder „unhaltbare Zustände“ bestehen.“

Die Antwort des Reichsversicherungsamtes klingt wie ein Hohn gegenüber der wohl begründeten Eingabe der Bauarbeiterschuttkommission. Sie liest sich, als ob sie vom Vorstand der Berufsgenossenschaft selbst verfaßt worden wäre. Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, ist aus folgendem zu

ersehen. In letzter Zeit wurden 10 Abbrüche vollzogen. An keinem derselben waren, gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, in jeder Etage Schuttdächer angebracht. An einem fehlte ein solches überhaupt, ohne daß auch nur einer der 6—7 Bauassistenten, 11 Baukontrolleure und 2 technischen Aufsichtsbeamten am Orte sich zum Einschreiten bemüht hätte. Ein tödlicher Unfall war die Folge der Schlamperei.

Was die Kontrolle der beiden Angestellten der Hesses-Nassauischen baugewerblichen Berufsgenossenschaft anbetrifft, so wurden von 511½ Revisions-tagen der Sektion I 170 auf Kontrolle der 3955 Betriebe der Sektion verwandt. Allerhand Achtung vor solcher Kontrolle und vor dem Glauben des Reichsversicherungsamtes, welches annimmt, natürlich nach „genauer Prüfung der Sachlage“, daß alles in bester Ordnung ist.

Daß die Bauarbeiterschuttkommission alle Mißstände genau angibt, sichts das Reichsversicherungsamt nicht im mindesten an; es „hat keinen Grund, die Berichte der Berufsgenossenschaften in Zweifel zu ziehen“, Berichte, die einfach alle Mißstände abstreifen, ohne sich die Mühe der Beweisführung zu machen.

Das stärkste Stück in dem Schreiben ist unstreitig die Behauptung, daß die Arbeiter an den meisten Unfällen selber die Schuld trügen. Was von dieser Bemerkung zu halten ist, könnte das Reichsversicherungsamt selbst wissen, wenn es die Unfallstatistik der Hesses-Nassauischen Baugewerkschafts-genossenschaft vom Jahre 1906 zur Hand nehmen wollte. Von 225 gemeldeten Unfällen der Sektion I, Frankfurt a. M., sind, nach Angaben der Berufsgenossenschaft, ganze 16 auf Leichtsinns usw. und Handeln gegen Schutzvorschriften zurückzuführen. Das gleiche Verhältnis zeigt sich im ganzen Gebiet der Berufsgenossenschaft, indem von 673 Unfällen nur 50 aus obigen Ursachen herrühren. Der ganze Vorgang ist eine treffliche Illustration zu der Frage, wie das Reichsversicherungsamt seine Aufgabe, die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften zu überwachen, aufsaßt. Es werden ihm Mißstände unter genauen Angaben gemeldet, das Reichsversicherungsamt läßt sich von den Berufsgenossenschaften, die angeklagt werden, ein Gutachten schreiben und hat dann keine Zweifel mehr, daß alles in bester Ordnung ist. Man müßte lachen, wenn es nicht gar zu traurig wäre. Dem Reichsversicherungsamt ist eine entsprechende Antwort geworden und man darf gespannt sein, was darauf erwidert werden wird.

Uebrigens hat die Veröffentlichung dieses Vorganges in der Tagespresse bereits eine Wirkung zeitigt. Das Reichsversicherungsamt hat den Regierungs- und Baurat Hartmann aus Berlin nach Frankfurt a. M. zur Information entsandt. Wie ein Frankfurter Blatt mitteilt, hatte Herr Hartmann ermittelt, daß die Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vieles zu wünschen übrig läßt. Eine Reihe von Strafanzeigen werde die Folge dieser außerordentlichen Kontrolle sein. Wäre es nicht angezeigt gewesen, daß das Reichsversicherungsamt vor der Beantwortung der Eingabe der Bauarbeiterschuttkommission eine solche sachliche Prüfung der dortigen Zustände angeordnet hätte? Jedenfalls dürfte das Amt daraus die Lehre ziehen, daß es für die Durchführung der Unfallverhütung besser ist, die Mitarbeit der Arbeitervertretungen anzuerkennen, als sich auf die haltlosen Ausreden der Berufsgenossenschaften zu verlassen.

## Arbeiterversicherung.

### Der vierte allgemeine Kongreß der Krankenkassen Deutschlands

wird zum 11. und 12. Mai d. J. nach Berlin (Germania-Prachtsäle, Chausseest. 110, einberufen. Als Tagesordnung sind vorgesehen zwei Referate über „Die Bestrebungen zur Reform der Arbeiterversicherung“ (Referent: Arbeitersekretär G. Bauer-Berlin) und über „Die Bedeutung der Selbstverwaltung der Krankenkassen und deren Gefährdung“ (Referent: A. Kohn-Berlin). Die Einladung zum Kongreß, die von der Centrale für das deutsche Krankenkassenwesen (Berlin) erfolgt, ergeht an alle Orts-, Betriebs-, Fabriks-, Innungs-, Knappschafts- und freie Hilfs-Krankenkassen Deutschlands. Anträge zu dem Kongreß sind bis zum 1. April d. J. an Herrn E. Szymanowski, Berlin SO. 16, Engelshof 15, einzusenden.

### Unfall eines Betriebsfremden.

Das Landesversicherungsamt in Stuttgart hat den Rentenanspruch eines Verunglückten, der nicht im versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt war, sondern dem Besitzer des letzteren nur freiwillige Hilfe leistete, anerkannt. Das Urteil dürfte für die Rechtspraxis der Arbeitersekretariate von Interesse sein; deshalb sei es an dieser Stelle wiedergegeben:

Ein Schneider hatte zur Winterszeit für die Pferde eines befreundeten Bauern A. gelegentlich eines Marktes ein Unterkommen in einem fremden Wirtschaftshaus gesucht, war dabei von einem schon im Stall befindlichen Pferde an den Kopf geschlagen worden und ist seitdem krank. Der Verletzte erstattete zunächst Anzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen den Pferdebesitzer, was erfolglos blieb. Ebenfalls blieb die Schadenersatzklage gegen den genannten Besitzer und den Auftraggeber schon bei der Zulassung zum Armenrecht stecken; das Landgericht Heilbronn lehnte das Gesuch wegen Aufsichtlosigkeit ab. Ueber diese vergeblichen Versuche waren fast zwei Jahre seit dem Unfall vergangen. Da kam der Verletzte drei Tage vor dem Ablauf der zweijährigen Frist zum Stuttgarter Arbeitersekretariat, woselbst sofort die Unfallanmeldung und Geltendmachung des Anspruchs vorgenommen wurde. Die Frist war somit gewahrt, aber der Anspruch wurde abgewiesen. Es hieß in dem Bescheid, daß die Söhne des Pferdebesizers zu der unfallbringenden Tätigkeit eine Anregung nicht gegeben hätten; somit sei der Verletzte nicht in den Dienst des landwirtschaftlichen Betriebes als Arbeiter eingetreten und liege ein entschädigungspflichtiger landwirtschaftlicher Betriebsunfall nicht vor.

Gegen die Abweisung wurde Berufung beim Schiedsgericht Ludwigsburg erhoben. Trotz umfangreicher Beweiserhebungen wies dieses die Berufung als unbegründet zurück.

Es erklärte zwar als Tatsache, daß sich die Söhne des J. A., welche als seine Vertreter angesehen waren, die Dienstleistung des Klägers gern gefallen ließen. Der Kläger wollte dem abwesenden J. A., mit dem er geschäftlich zu tun hatte, offenbar einen Gefälligkeitsdienst erweisen. J. A. hat dies selbst so angesehen. Die Annahme, daß die Handlungsweise des Klägers dem mutmaßlichen Willen des Betriebsunternehmers entsprochen hat, ist deshalb begründet. Es erhebt sich aber die Frage, ob der Kläger durch Leistung des in Rede stehenden

Der Wortlaut der Bestimmung spricht ausdrücklich nur von einer Verpflichtung des Schiffsmanns.

Daß das Gesetz dem Schiffer oder Schiffseigner das Recht hat geben wollen, das Dienstverhältnis schon vor Beendigung der Reise zu lösen, ergibt sich aus dem Abs. III des § 25. Denn hier wird bestimmt, daß der Schiffsmann die Kosten der Reise zum Antrittsort des Dienstes verlangen kann, wenn das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsort während der Reise aufgehoben wird. Diese Bestimmung wäre überflüssig, wenn der Schiffer verpflichtet wäre, den Schiffsmann bis zur Beendigung der Reise an Bord zu behalten; dann wäre eine frühere Entlassung, abgesehen von den Fällen, in denen auch nach Absatz III 2. Satz die Reisekosten nicht bezahlt zu werden brauchen — ein Kontraktbruch, dann müßte der Arbeitgeber vollen Schadenersatz leisten und nicht nur die Reisekosten bezahlen.

Das Gericht schließt hieraus, daß der Kläger X. seinen Standpunkt nicht mit § 122 der Gewerbeordnung begründen kann. Denn es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß das spezielle Gesetz dem allgemeinen vorgeht. In diesem Falle ist das spezielle Gesetz das V.-Sch.-G., das sich speziell mit den Rechtsverhältnissen der Mannschaft von Binnenschiffen befaßt. Das allgemeine Gesetz ist die Gewerbeordnung. Diese gilt für Binnenschiffer nur soweit, als das V.-Sch.-G. nichts Besonderes bestimmt. Wenngleich auch der § 122 der Gewerbeordnung im allgemeinen für Binnenschiffer gilt, so sind doch durch § 25 Abs. II V.-Sch.-G. besondere Verhältnisse der Schifffahrt als Ausnahme des Grundsatzes des § 122 der Gewerbeordnung festgesetzt. Für diesen besonderen Fall ist der allgemeine Grundsatz durchbrochen.

Obgleich das Gericht nicht verkennt, daß hierdurch eine Ungleichheit bezüglich der Verpflichtungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers geschaffen ist, die dem sonst festgehaltenen Grundsatz der gleichen Behandlung beider Vertragsteile widerspricht. Das Gericht ist aber an das Gesetz, das diese Ungleichheit bestimmt hat, gebunden.

Berlin.

G. Linf.

## Polizei, Justiz.

### Arbeiterinnenkurse und Vereinsrecht in Bayern

Der Nürnberger Magistrat ist mit einem Verjuge, die Veranstaltung gewerkschaftlicher Unterrichtskurse, nach dem Muster der preussischen Regierung, genehmigungspflichtig zu machen, böß heringefallen. Die Nürnberger Arbeitersekretärin Fräulein Grünberg hielt im laufenden Winterhalbjahr Arbeiterinnenkurse ab, zu welchen die dortigen Gewerkschaften geeignete Teilnehmerinnen delegierten. Die Kurse behandelten als Lehrstoffe: 1. Gewerkschaftsbewegung, 2. Unternehmerverbände und 3. Arbeiterschutzgesetzgebung. Gleich nach Ankündigung der Kurse wurde die Referentin aufs Rathaus geladen und ihr erklärt: sie müsse zur Abhaltung der Kurse die Genehmigung nachsuchen. Genossin Grünberg lehnte dies ab und wurde daraufhin der Uebertretung des Art. 59, 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches angeklagt. Sie soll die Ministerialverordnungen vom 15. Mai 1906 übertreten haben, in der es heißt:

§ 2. Zuständig zur Erteilung der gemäß § 1 erforderlichen Genehmigung sind die Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 2, Absatz 2b. Die Unterrichtsanstalten für Frauen und Mädchen mit einem über die Aufgabe des Elementarunterrichts hinausgehenden Lehrziele, soweit nicht Ziffer 1 einschlägt.

Als eine Unterrichtsanstalt im Sinne dieser Verordnung gilt jede Unterrichtsunternehmung, die nach ihrer Einrichtung und Ausgestaltung darauf berechnet ist, zum Zweck der Erreichung eines bestimmten Lehrzieles den Unterricht in einem schulähnlichen Betriebe zu erteilen, gleichviel ob die Unternehmung für den Besuch von öffentlichen Unterrichtsanstalten einen Ersatz bieten will oder nicht.

Die Beschränkung des Besuches einer Anstalt auf die Mitglieder eines Vereins oder deren Angehörige oder auf sonstige bestimmte Gruppen von Personen befreit die Unternehmung nicht von der Genehmigungspflicht.

Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten des Staates und der Kreisgemeinden, dann Anstalten, die von Gemeinden zum Zweck der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung errichtet werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

Erziehungsanstalten und Unterrichtsanstalten, die auf Grund der Bestimmungen des Titels VI der Gewerbeordnung errichtet werden, unterliegen nicht der durch diese Verordnung festgesetzten Genehmigungspflicht. Die aufsichtlichen Befugnisse der obersten Unterrichtsverwaltung gegenüber solchen Anstalten bleiben unberührt.

Es muß dem gewöhnlichen Untertanenverstand unerfindlich bleiben, wie der Nürnberger Magistrat und die ihm gefällige Anklagebehörde dazu kommen, die Bildungsbestrebungen der Arbeiterschaft den öffentlichen Unterrichtsangelegenheiten zu unterstellen. Ohne das leider erfolgreiche Vorgehen der preussischen Unterrichtsverwaltung gegen den Genossen Kassenstein, wäre dies den bayerischen Staatskrettern wohl auch kaum in den Sinn gekommen. Die bayerischen Gerichte urteilen aber anders; sie haben das Vorgehen des Nürnberger Magistrats als einen unzulässigen Eingriff in das Vereins- und Versammlungsrecht zurückgewiesen. Das Nürnberger Amtsgericht hat die Sekretärin Genossin Grünberg unter Uebernahme sämtlicher Kosten, auch der der Verteidigung, auf die Staatskasse, freigesprochen. — Es entschied, daß den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen für Arbeiterinnen der Begriff der Erreichung eines bestimmten Lehrzieles fehle, denn der Unterricht sei lediglich die Aufklärung der Arbeiterinnen in wirtschaftlichen Fragen. Es fehle auch der Begriff des schulmäßigen Betriebes, denn es handele sich nur um Vorträge.

Interessant ist, daß die Herren vom Nürnberger Freisinn versucht haben, auch die Regierung von Mittelfranken für ihr Vorgehen zu gewinnen; diese sandte ihnen indes die Akten zurück mit dem Vermerk: sie habe nichts zu erinnern. Sie überließ also den freisinnigen Kämpfen für „Vollrechte“ die Verantwortung selbst.

## Mitteilungen.

### Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Berlin: Weber, Karl, Angestellter des Verbandes deutscher Gastwirtsgehilfen.  
 Schabel, Karl, Angestellter des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.  
 Danzig: Grünhagen, Friedrich, Angestellter des Maurer-Verbandes.  
 Düsseldorf: Schaper, Karl, Angestellter des Schmiede-Verbandes.  
 Magdeburg: Faust, Gustav, Angestellter des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter.

Gefälligkeitsdienstes vorübergehend in den Dienst des J. K. getreten ist. Bejahendensfalls wäre er dann in einem landwirtschaftlichen Betrieb verunglückt und hätte Anspruch auf Entschädigung. . . Die aufgeworfene Frage sei indes zu verneinen. Nicht jede dem mutmaßlichen Willen eines Betriebsunternehmers entsprechende Gefälligkeitsleistung ist geeignet, ein vorübergehendes Dienstverhältnis zu begründen, sondern nur eine Leistung, welche dem Betriebe förderlich ist. Im vorliegenden Fall erschien es glaubhaft, daß die Dienstleistung des Klägers den Söhnen des J. K. persönlich angenehm und erwünscht war, aber als dem landwirtschaftlichen Betriebe förderlich könne sie nicht erachtet werden. Dazu war die Tätigkeit des Klägers — das bloße Nachsehen im Stall, ob noch Platz frei war — zu unbedeutend. Bei Unterlassung der Tätigkeit wäre dem Betriebsunternehmer keinerlei Schaden erwachsen, es hätten eben die Söhne desselben sich die geringe Mühe nehmen müssen, selbst nach einem Stall für ihre Pferde Umschau zu halten. Nach dem Dafürhalten des Schiedsgerichts wäre es schon der weitgehendsten Konsequenzen wegen bedenklich, wenn derartige unerhebliche, den Empfängern vielleicht momentan bequeme, aber in keiner Weise notwendige Dienstleistungen ein Dienst- und Versicherungsverhältnis sollten begründen können. Auch wenn der Kläger im ausdrücklichen Auftrage des Betriebsunternehmers gehandelt hätte, wäre das Schiedsgericht nicht in der Lage gewesen, die unfallbringende Tätigkeit desselben anders zu beurteilen. Nach dem Ausgeführten sei der Kläger nicht in den vorübergehenden Dienst des J. K. eingetreten und damit stellte sich der ihm zugestohene Unfall nicht als ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall dar. Die Beklagte hat daher mit Recht den Kläger mit seinem Entschädigungsanspruch abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wurde Rekurs beim Landesversicherungsamt erhoben. In der ausführlichen Begründung war u. a. auch darauf verwiesen, daß ein Unterschied, ob die geleistete Arbeit groß oder klein, notwendig oder nicht sei, im Gesetz nicht gemacht werde. Das Landesversicherungsamt hat die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente verurteilt, und zwar aus folgenden Gründen:

Aus den Feststellungen des Schiedsgerichts, welche vom Landesversicherungsamt nach dem Inhalt der Akten als zutreffend anerkannt wurden, ergibt sich, daß der Rekurskläger, als er, um für die Pferde des K. ein Unterkommen zu beschaffen, den Stall des Gasthauses betrat, im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes des K. tätig war, sofern die baldige Unterbringung der Pferde in eine Stallung nach der vorangegangenen Schlittenfahrt behufs Vermeidung einer Gesundheitschädigung geboten erschien. Der Unfall, welchen Rekurskläger hierbei infolge Ausschlagens eines schon in jenem Stall stehenden Pferdes erlitt, ist hiernach als ein Unfall im landwirtschaftlichen Betriebe anzusehen, ebenso als wenn einer der Söhne des K., welche im Begriff waren, die Pferde ihres Vaters in diesen Stall einzustellen, diesen Unfall erlitten hätte. . . So erhielt der Verletzte nach Verlauf von drei Jahren endlich eine Entschädigung zugesprochen, deren Höhe im besonderen Verfahren festzusetzen ist.

K. J.

## Gewerbegerichtliches.

### Einseitige Gesetzesbestimmungen.

Darf ein gekündigter Schiffsmann gegen seinen Willen vor Beendigung der Reise und der Entlösung des Schiffes entlassen werden? (Binnenschiffahrtsgesetz § 25 II, § 22—25, Gewerbeordnung § 122.)

Diese Frage wurde vom Hamburger Gewerbegericht zu ungunsten des Klägers, des Schiffsmannes K., entschieden, obwohl das Gericht die einseitige Bestimmung des B.-Sch.-G. anerkannte. Der Sachverhalt ist folgender: Der Schiffsmann K. war bei dem Beklagten als Deckmann in Stellung. Am 25. April wurde ihm unter Innehaltung der vertragsmäßigen achtägigen Kündigungsfrist zum 2. Mai gekündigt. K. erhob dagegen Klage und wendete ein, er könne gegen seinen Willen nicht vor der Beendigung der Reise und der Entlösung des Schiffes entlassen werden. Nach der Schiffsdienstordnung der Beklagten, die auf §§ 20 Abs. IV und 25 Abs. II B.-Sch.-G. hinweise, sei er verpflichtet, über die Kündigungsfrist hinaus bis zu diesem Zeitpunkt im Dienste zu bleiben. Nach § 122 der Gewerbeordnung stehe dieser seiner Verpflichtung kein Recht, nicht früher entlassen zu werden, gegenüber; aus § 25 Abs. II B.-Sch.-G. könnten einseitige Rechte für die Beklagte nicht hergeleitet werden. Er habe gegen seine vorzeitige Entlassung protestiert. Die Reise nach G. sei beendet gewesen, die Entlösung werde indessen voraussichtlich erst am 9. Mai erfolgen. Daher stehe ihm der Lohn für die Zeit vom 3. bis 9. Mai (24,50 M.) zu, welchen er durch die Klage verlangt.

Die beklagte Firma beantragt, die Klage abzuweisen. Sie begründet den Abweisungsantrag damit, daß K. wohl verpflichtet gewesen, bis zur Entlösung des Schiffes im Dienste zu bleiben; er könne indessen nicht verlangen, solange im Dienst behalten zu werden.

Das Gericht hatte — da in der strittigen Frage die Schiffsdienstordnung lediglich auf die betreffenden Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes Bezug nimmt — daher nur die Frage zu prüfen, wie der Inhalt dieser gesetzlichen Vorschriften ist. Die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft sind folgendermaßen geregelt: Nach § 21 Abs. II B.-Sch.-G. untersteht die Mannschaft im allgemeinen der Gewerbeordnung. In den §§ 22 bis 25 B.-Sch.-G. sind einige spezielle Bestimmungen gegeben, die teilweise Punkte, die in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich hervorgehoben sind, regeln, wie z. B. § 24 über die Fälligkeitstermine des Lohnes, teilweise Ausnahmen von den Vorschriften der Gewerbeordnung enthalten. Zu dieser zweiten Kategorie gehört der hier in Frage stehende Abs. II des § 25. Diese Bestimmung kann nach ihrem Zweck und ihrem Wortlaut nur so aufgefaßt werden, daß der Schiffsmann verpflichtet ist, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlösung des Schiffes im Dienste zu bleiben, nicht aber so, daß er auch berechtigt ist, zu verlangen, daß er nicht früher entlassen wird. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß das Schiff gegen den Willen des Schiffseigners oder des Schiffers von Mannschaft entblößt wird.